

Anhang zum Jahresabschluss 31.12.2023

der Stadt Lüdinghausen

Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Zweiter Teil – Erläuterungen der Bilanzpositionen zum 31.12.2023

Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung 2023

Vierter Teil – Erläuterungen zu den Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit gem. § 45 Abs. 1 KomHVO NRW

Fünfter Teil – Ergänzende Informationen

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Anlagenspiegel zum 31.12.2023
Anlage 2	Forderungsspiegel zum 31.12.2023
Anlage 3	Eigenkapitalspiegel zum 31.12.2023
Anlage 4	Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2023
Anlage 5	Ermächtigungsübertragungen 2023
Anlage 6	Rückstellungsspiegel zum 31.12.2023

Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist (§ 95 GO NRW). Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (incl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang (§ 45 KomHVO NRW).

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie, soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten, die aktuell gültigen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) Anwendung.

Bei der Ermittlung der Wertansätze wurde vorsichtig bewertet. Wertaufhellende Tatsachen, welche zwischen dem Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind, wurden berücksichtigt.

Gem. § 29 Abs. 1 KomHVO NRW sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mindestens alle fünf Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen.

Im Jahr 2023 erfolgte eine Inventur im Bereich der Kunstwerke und Kulturdenkmäler.

Mit Einführung der KomHVO wurde die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 800 € ohne Umsatzsteuer angehoben.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden unmittelbar als Aufwand verbucht (§ 36 Abs. 3 KomHVO).

Gemäß § 44 Abs.3 KomHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Die Verrechnungen sind im Anhang erläutert.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat die Stadt Lüdinghausen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 GemHVO NRW (jetzt § 36 Abs.4 KomHVO NRW) eine Abschreibungstabelle erstellt. Diese ist Grundlage für die Festlegung der Nutzungsdauer neu beschaffter Vermögensgegenstände. In einem stetigen Prozess werden diese, anfänglich gewählten, Zeiträume nun überprüft und ggf. angepasst.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde das Prinzip der Einzelbewertung beachtet (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW). Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von den gem. § 29 KomHVO NRW zulässigen Bewertungsvereinfachungen wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Festwerte bei Aufwuchs von Grünflächen sowie Wald- und Forstflächen.

Eine Gruppenbewertung für gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände wurde im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung angewandt. Hier handelt es sich um die Büroustattung im Rathaus sowie die Stühle und Tische der Klassenzimmer in den Schulen.

Gem. § 92 Abs. 2 GO NRW gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB die Wertobergrenze.

Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände werden mit einem Erinnerungswert nachgewiesen (§ 34 Abs. 1 S. 1 KomHVO NRW).

Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt.

Ein gültiger Gleichstellungsplan gem. § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen liegt für den Zeitraum 2023 – 2028 vor und wurde in der Ratssitzung der Stadt Lüdinghausen vom 29.02.2024 beschlossen.

Zweiter Teil – Erläuterungen der Bilanz zum 31.12.2023

Aktiva

Im Folgenden werden ausgewählte Positionen der Aktivseite der Bilanz zum einen inhaltlich und zum anderen hinsichtlich der Fortschreibung der Wertansätze dargestellt.

Gem. § 5 NKF-CUIG wurden die Haushaltsbelastungen infolge des Krieges gegen die Ukraine durch Mindererträge und Mehraufwendungen ermittelt und als außerordentlicher Ertrag im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht.

Es sind Mehrbelastungen in Höhe von 305.599,29 € entstanden, die unter der Kostenstelle 7000 dargestellt werden.

Mehrbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie sind in diesem Jahr nicht mehr angefallen.

Nach jetzigem Stand ist vorgesehen, die Bilanzierungshilfen im Haushaltsjahr 2026 gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

1 Anlagevermögen

Als Anlagevermögen gelten nur die Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Maßgeblich ist die Zweckbestimmung. „Auf Dauer“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Zweck, dem der Vermögensgegenstand im Geschäftsbetrieb dienen soll, von einer gewissen Dauerhaftigkeit (=mehrere Jahre) gekennzeichnet ist. Maßgeblich für die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen ist der Zweck, für den der Gegenstand tatsächlich eingesetzt wird.

Das Anlagevermögen wird zu den fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellkosten bewertet.

Das Anlagevermögen setzt sich zusammen aus:

- Immateriellen Vermögensgegenständen (1.1)
- Sachanlagen (1.2) und
- Finanzanlagen (1.3).

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bei dem immateriellen Vermögen handelt es sich um Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, z. B. Konzessionen, Lizenzen und Software.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

1.2.1.1 Grünflächen

In dieser Bilanzposition werden Grund und Boden von Grünflächen und deren Aufbauten bilanziert.

Im Haushaltsjahr wurden die Flutlichtanlagen an den Sportplätzen Lüdinghausen und Seppenrade fertiggestellt und einige Spielgeräte für Kinderspielplätze angeschafft.

1.2.1.2 Landwirtschaftliche Flächen, Ackerland

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Anbau- und Weideflächen der Kommune.

Eine Ackerfläche wurde erworben als Vorhaltefläche für evtl. Grundstückstausche.

1.2.1.3 Wald, Forsten

Unter diese Bilanzposition fällt im kommunalen Besitz befindliches Wald- und Forstvermögen.

Im Jahr 2023 wurde die Bepflanzung des Bürgerwalds fortgesetzt.

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Alle Baugrundstücke sowie Gewerbegrundstücke werden im Umlaufvermögen bilanziert.

In dieser Bilanzposition befinden sich Mischgebietsflächen, Restflächen in Wohnbaugebieten, Splitterparzellen und künftiges Wohnbauland sowie Grund und Boden für eine zukünftig gewerbliche Bebauung.

Weiter wird hier Grund und Boden mit fremden Bauten sowie die sonstigen Grundstücke, auf denen Gebäude vorhanden sind, die aber nicht im Eigentum der Stadt Lüdinghausen stehen (z.B. Erbbaugrundstücke), bilanziert.

Ebenfalls wird der Grund und Boden von Wasserflächen (fließende Gewässer) sowie deren Aufbauten / Wehre hier ausgewiesen.

Die Veränderung ist hauptsächlich begründet durch den Zugang einer Vorhaltefläche an der Janackerstiege durch Grundstückstausch.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 74 Bewertungsgesetz).

Der hier ausgewiesene bebaute Grund und Boden steht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Lüdinghausen; es handelt sich um den Bodenwert, den Gebäudewert und den Wert der Außenanlagen (z.B. Umzäunungen, Wege- oder Platzbefestigungen).

Bilanzposition	Bilanzwert 31.12.2023	Bilanzwert 31.12.2022
Kindertageseinrichtungen	3.739.344,06 €	3.374.568,87 €
Schulen	55.695.423,16 €	55.671.905,07 €
Wohnbauten	745.779,33 €	758.568,74 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts-, Betriebsgebäude	28.519.210,66 €	29.405.811,08 €

Ein weiterer Bauabschnitt des Umbaus an der Sekundarschule wurde fertiggestellt. Am Rohrkamp wurde ein zuvor gemietetes Kindergarten-Modul erworben.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Zum Grund und Boden gehören alle Flächen, die dem Straßennetz, den Rad- und Wanderwegen, den Wirtschaftswegen sowie den Plätzen zuzurechnen sind.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Hierzu gehören Brücken und Tunnel für die Nutzung von Fußgängern und Fahrzeugen. Hier wurde die Brücken an der Felizitasstiege und dem Marien-Campus aktiviert.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Unter dieser Position werden das Gewässerpumpwerk Höckenkamp sowie kleinere Pumpwerke oder Entwässerungsanlagen an Plätzen oder städtischen Gebäuden bilanziert.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Die Zugänge ergeben sich vor allem aus der Anschaffung von E-Ladesäulen und der Herstellung von Trinkbrunnen.

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Hierzu gehören Haltestellen, Fahrradüberdachungen, Buswartehäuser etc.

Es wurden u.a. Buswartehallen sowie digitale Fahrradboxen für das Lastenradsharing angeschafft.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden (Miete, Pacht, Nießbrauchgrundstück) ist der Bodenwert dem Eigentümer des Grund und Bodens zuzurechnen. Der Gebäudewert einschließlich der Außenanlagen oder der Wert der Straße ist dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen.

Die Wertveränderungen ergeben sich aus der planmäßigen Abschreibung.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Baudenkmäler sind gem. § 56 Abs. 4 KomHVO NRW mit einem Erinnerungswert von 1,00 € in der Bilanz anzusetzen.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Hier werden alle Maschinen und technischen Anlagen bilanziert, die nicht anderen Bilanzpositionen zuzuweisen sind.

Weiterhin fallen hierunter Betriebsvorrichtungen im technischen Sinne, die vom unbeweglichen Vermögen abzugrenzen sind. Betriebsvorrichtungen sind Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstückes oder Gebäudes sind, sowie selbstständige Bauwerke oder Gebäudebestandteile, wenn durch diese das „Gewerbe“ unmittelbar betrieben wird, sie in Ausübung dieses Betriebes somit eine ähnliche Funktion wie Maschinen haben.

Auch diese Bilanzposition vermindert sich um planmäßige Abschreibungen.

Bedeutende Zugänge bei den Fahrzeugen sind ein Radlader für den Friedhof und ein Kompaktsaugwagen für den Bauhof.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung der Stadt Lüdinghausen gehören insbesondere alle Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Werkstätten (Stühle, Tische, Schränke, EDV-Hardware, Büromaschinen, Werkzeuge, Gartengeräte).

Seit dem 01.01.2020 wenden wir die Vereinfachungsmöglichkeit des § 36 Abs. 3 KomHVO an, geringwertige Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten netto zwischen 60 und 800 € liegen, nicht mehr investiv zu buchen. Hierzu wurde das Sachkonto 525525 eingerichtet.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Anlagen im Bau, d.h. noch nicht fertig gestellte Sachanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken, sind mit ihren bis zum Bilanzstichtag angefallenen, aktivierungsfähigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von insgesamt 21.381.604,61 € in der Bilanz ausgewiesen.

Darin enthalten sind:

Baumaßnahmen im Bereich Hochbau	10.053.862,33 €
Baumaßnahmen im Bereich Tiefbau	9.150.836,34 €
Baumaßnahmen sonst. Infrastrukturvermögen	144.809,04 €
Sonstige Anlagen im Bau	2.032.096,90 €

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

In dieser Position finden sich die Beteiligung an der Netzgesellschaft Stadt Lüdinghausen mbH sowie der Badgesellschaft Lüdinghausen mbH wieder.

1.3.2 Beteiligungen

Seit 2013 hat sich die Stadt Lüdinghausen mit insgesamt 69.017,25 € an der Bürgerstiftung Lüdinghausen beteiligt. Die ehemaligen Gelder aus dem Stadthallenprojekt wurden hier aufgrund politischer Beschlüsse eingelegt.

Zusätzlich wird die Beteiligung an d-NRW AöR ausgewiesen.

1.3.3 Sondervermögen

Die Stadt Lüdinghausen weist als Sondervermögen das Abwasserwerk aus, welches als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW und EigVO NRW) sowie nach der vom Rat der Stadt Lüdinghausen beschlossenen Betriebssatzung geführt wird.

Der Bilanzansatz in Höhe von 10.994.824,34 € entspricht unverändert dem Eigenkapital des Abwasserwerks zum 31.12.2007.

Der Bilanzgewinn des Abwasserwerks im Geschäftsjahr 2022 beträgt 2.168.576 €. Davon sollen laut Ergebnisverwendungsvorschlag 1.318.753,90 € an den städtischen Haushalt abgeführt und der verbleibende Teil in Höhe von 849.822,10 € der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Unter dieser Position werden die Anteile an dem Versorgungsfonds WVK mit den fortgeführten Anschaffungskosten zum Stichtag bilanziert. Der Wertzuwachs entspricht dem jährlich zu leistenden Beitrag.

Die Beteiligungen der Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld und Regionalverkehr Münsterland sowie der Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH und der Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG werden weiterhin mit dem Wert des Anteils am Stamm- bzw. Grundkapital ausgewiesen.

1.3.5 Ausleihungen an Beteiligungen

Aufgrund bilanzieller Besonderheiten und Vorschriften zum Stiftungsrecht werden hier die übrigen Gelder aus dem ehemaligen Stadthallenprojekt ausgewiesen, welche der Bürgerstiftung Lüdinghausen zugeflossen sind.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen

In dieser Bilanzposition werden u. a. Genossenschaftsanteile bilanziert sowie ein Darlehen an den DRK Ortsverein und Ausleihungen an Mitarbeiter.

2 Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Unter dieser Bilanzposition werden Baugrundstücke, Gewerbegrundstücke und sonstige Grundstücke, insbesondere Wohnbaugrundstücke in den aktuellen Baugebieten bilanziert.

Der Bilanzansatz der Wohnbaugrundstücke wurde beibehalten.

Die Bewertung dieser Positionen erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Im Jahr 2023 wurden vor allem Baugrundstücke in den Baugebieten Eickholter Busch und am Hesselmanngraben veräußert.

Der Bestand an Streusalz am Städtischen Baubetriebshof wird mit 11.519,69 € ausgewiesen. Der Bestand Bildband Lüdinghausen beträgt 9.921,44 €.

Mit 190.135,95 € (2022: 202.557,32 €) wird der Wert der Radwege B474 ausgewiesen, welche noch an den Landesbetrieb Straßenbau NRW zu übertragen sind.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen zum Stichtag 31.12.2023 wurden anhand der offenen Posten-Listen aus der Finanzbuchhaltung nachgewiesen. Einzelheiten sind dem als Anlage 2 beigefügten Forderungsspiegel zu entnehmen. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips zum Nominalwert.

Kreditorische Debitoren wurden anhand der offenen Posten-Listen (OP-Liste) ermittelt und in die sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert.

Eine Einzelwertberichtigung wurde für Forderungen, die vor dem 30.09.2023 fällig waren und mit mindestens Mahnstufe 2 gekennzeichnet sind und zum Bilanzerstellungstermin noch offen waren, auf Grundlage der OP-Listen, ermittelt und zu 100 % berücksichtigt. Forderungen die zwischen dem 01.10. bis 31.12.2023 fällig wurden und zum Bilanzerstellungstermin noch offen waren, sind mit 50 % in die Wertberichtigung eingeflossen.

Auf eine verkürzte Darstellung gem. § 42 Abs. 3 Nr. 2.2 KomHVO NRW wurde verzichtet und die bisherige Form der Bilanzierung beibehalten.

2.3 Liquide Mittel

Als Nachweis der liquiden Mittel zum 31.12.2023 in Höhe von 9.749.523,98 € sind Kassenprotokolle erstellt und Saldenbestätigungen der jeweiligen Banken eingeholt worden. Die liquiden Mittel sind zum Nennwert bilanziert.

3 Aktive Rechnungsabgrenzung

In dieser Position wird insbesondere die Besoldung der Beamtinnen und Beamten für den ersten Monat des neuen Jahres, die aber bereits im vorherigen Jahr ausgezahlt wurde, ausgewiesen. Darüber hinaus werden hier investive Zuschüsse ausgewiesen, die über die entsprechende Zweckbindungsdauer aufgelöst werden.

Passiva

1 Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

Die Höhe der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2023 beträgt 53.179.534,13 €.

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften sind außerplanmäßige Abschreibungen von Finanzanlagen ab 2013 mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Gem. den Ausführungen zu § 44 Abs. 3 KomHVO NRW sind u. a. Veräußerungen und Abgänge von Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Ersatzbeschaffungen sowie außerplanmäßige Abschreibungen von Sachanlagen mit der allg. Rücklage zu verrechnen.

Stand Rücklage per 31.12.2022	52.890.154,44 €
Verrechnung Erträge bei Vermögensgegenständen	662.495,91 €
Verrechnung Aufwand bei Vermögensgegenständen	- 373.116,22 €
Stand Rücklage 31.12.2023	53.179.534,13 €

1.3 Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde in der Bilanz neben der Allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals angesetzt (§ 75 Abs. 3 GO NRW). Nach den gesetzlichen Regelungen können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Der Bilanzwert beträgt 39.855.956,75 € (Vorjahr 38.753.049,43 €) und wird sich, nach Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses, um den Jahresüberschuss in Höhe von 2.923.368,48 € erhöhen.

2 Sonderposten

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Als Sonderposten für Zuwendungen werden die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt.

Sämtliche Zuwendungen werden analog dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagegutes zeitanteilig ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für das nicht abnutzbare Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst.

Zugänge ergeben sich aus den Zuwendungen für investive Maßnahmen und der Verwendung der Schul-, Sport-, Feuerschutz- und Investitionspauschalen.

2.2 Sonderposten für Beiträge

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Die Beiträge für Investitionen wurden analog den Straßenaufbauten planmäßig (linear anhand der Restbuchwerte und Restnutzungsdauer) abgeschrieben. Hierzu gehören insbesondere:

- Erschließungsbeiträge nach dem BauGB
- Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen nach dem KAG NRW
- Ausgleichsbeträge §§ 135a – 135c BauBG

Die über Ablösevereinbarungen vereinnahmten Erschließungsbeiträge aus Baugebieten / Anlagen im Bau werden bereits bei den Sonderposten ausgewiesen, jedoch noch nicht abgeschrieben.

Die über Vorausleistungen vereinnahmten Beiträge werden bei den Verbindlichkeiten bilanziert.

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden gebildet, wenn eine kostenrechnende Einrichtung einen Gebührenüberschuss erwirtschaftet. Nach § 6 KAG NRW müssen Über- oder Unterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraums, d. h. spätestens in den folgenden vier Jahren gebührenmindernd oder gebührenerhöhend in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Übersicht Gebührenrücklagen	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Abfall	481.697,64 €	608.462,56 €
Straßenreinigung		
- Innenstadt	-3.771,30 €	-3.771,30 €
- Sonstiges Stadtgebiet	7.123,09 €	7.123,09 €
- Winterdienst	-46.194,61 €	-46.194,61 €
Friedhof		
- Trauerhalle	29.526,46 €	29.526,46 €
- Grabgebühr	165.149,46 €	165.149,46 €
- Bestattungen	-48.203,61 €	-48.203,61 €
- Grabzeichen	-2.314,49 €	-2.314,49 €
- Kühlräume	-15.206,79 €	-15.206,79 €
Wasserverbandsgebühren	0,00 €	0,00 €

Es ergeben sich Differenzen zur Bilanz aufgrund der negativen Ergebnisse der Gebührenkalkulationen, da diese nicht bilanzierungsfähig sind.

2.4 Sonstige Sonderposten

Bislang wurden in dieser Position die Beiträge aus der Stellplatzablösung bilanziert. Diese gesetzlich geregelte Stellplatzpflicht hat den Sinn, die öffentlichen Verkehrsflächen von dem ruhenden Verkehr zu entlasten. Sie dient zur Herstellung von zusätzlichen Parkeinrichtungen ebenso wie dem zusätzlichen Ausbau von Buslinien oder P+R-Anlagen. Näheres hierzu bestimmt die BauO NRW. Diese Beträge wurden im Jahr 2023 dem Parkplatz an der Steverstraße zugeordnet.

Weiterhin sind hier Zuwendungen für noch nicht fertiggestellte Maßnahmen bilanziert.

3 Rückstellungen

3.1 Pensionsrückstellungen

Bewertet wurden Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne nicht schwerbehinderte Waisen) berücksichtigt.

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 wurde die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage im Einsatzdienst der Feuerwehr wiedereingeführt. Die Ruhegehaltfähigkeit ist an eine Mindestdienstzeit im Einsatzdienst gekoppelt.

Als Pensions- und Beihilferückstellung wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen ermittelt. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- bzw. Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2023 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wird der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist somit die Besoldung und Versorgung nicht angepasst worden (Beträge gemäß den Anlagen zu Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2022 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2022 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2022 (GV.NRW 2022 S. 377)). Zusätzlich wird für die Prognose berücksichtigt, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen eine wirkungsgleiche Übertragung des im Dezember 2023 erzielten Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf die Beamten in NRW angekündigt hat. Der Abschluss sieht unter anderem vor, dass die Grundgehälter zum 01.11.2024 um einen Sockelbetrag von 200 € und die Zulagen zum 01.11.2024 linear um 4,76 % erhöht werden. Dies führt zu einer individuellen Anpassung der Besoldung und Versorgung im Jahr 2024. Des Weiteren ist zum 01.02.2025 eine lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung um 5,50 % vorgesehen.

Durch § 37 Abs. 2 KomHVO wurde zum 01.01.2019 die Möglichkeit eingeführt, erforderliche Zuführungen aufgrund von Besoldungsanpassungen auf drei Jahre zu verteilen. Dabei wird vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) eine gleichmäßige Verteilung des Unterschiedsbetrages durch die Besoldungsanpassung empfohlen. Die Zuführung aufgrund der Besoldungsanpassung im Jahr 2023 darf daher auf die Haushaltsplanungen der Wirtschaftsjahre 2024, 2025 und 2026 verteilt werden. Einschränkend ist allerdings festzuhalten, dass es in 2023 zu keiner Besoldungsanpassung kam, sodass kein Unterschiedsbetrag zu verteilen ist.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: „Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG“, veröffentlicht von der BaFin am 30.12.2020, Geschäftszeichen VA 15-I 5475-Kra-2020/0008) mit um 15,69 % dynamisierten Kopfschäden. Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte bei einem Erstattungssatz von 70 %.

Die am 21.12.2023 veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2022 gemäß § 159 VAG, VA 15-I 5101/00083#00011 basieren ebenso wie die am 21.12.2022 veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2021 gemäß § 159 VAG, GZ: VA 15-I 5101/00075#00003 und die am 30.12.2021 veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2020 gemäß § 159 VAG, GZ: VA 15-I 5101/00010#00013, auf den tatsächlich beobachteten Leistungsausgaben in einem Zeitraum, der in erheblichem Umfang durch die COVID19-Pandemie beeinflusst wurde, und sind daher aus aktuarieller Sicht für eine sachgerechte Bewertung der zukünftigen Beihilfeausgaben nicht geeignet. Stattdessen werden die Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG, veröffentlicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 30.12.2020, GZ: VA 15-I 5475-Kra2020/0008, mit um 15,69 % erhöhten Kopfschäden verwendet. Der Anpassungsfaktor von 15,69 % wurde hierbei durch einen Abgleich der erwarteten mit den tatsächlichen Beihilfezahlungen der kvw-Beihilfekasse ermittelt.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte mit 60 Jahren und alle übrigen Beamten und Beamtinnen mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gemäß § 31 LBG NRW angesetzt.

Der Wert der Pensions- und Beihilferückstellungen beträgt 21.257.580 €.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Bewirtschaftung und Kosten der Deponienachsorge der ehemaligen Mülldeponie Ottmarsbocholt obliegen dem Kreis Coesfeld. Dort ist eine entsprechende Rückstellung bis zum Jahr 2037 bilanziert.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen werden gem. § 37 Abs. 4 KomHVO NRW gebildet, wenn die Nachholung der Instandhaltung konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Sie werden in Höhe der wahrscheinlichen Inanspruchnahme gebildet.

Der Wert zum Stichtag beträgt 2.243.320,62 €. Die Rückstellungen sind im Einzelnen dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

3.4 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen werden nur gebildet, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind anzusetzen für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird (§ 37 Abs. 7 KomHVO NRW).

Der Wert der sonstigen Rückstellungen beträgt 2.998.848,24 €. Die Rückstellungen sind im Einzelnen dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

4 Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Es wurde eine Übersicht aller Darlehensverbindlichkeiten angefertigt. Saldenbestätigungen wurden eingeholt. Die Verwaltung der Darlehen erfolgt über die Software V-Kompass.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen auf Grund von Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die eigene (Gegen-) Leistung / Zahlung noch aussteht bzw. noch nicht fällig ist.

Es handelt sich hier im Wesentlichen um kurzfristige Verbindlichkeiten aus dem laufenden Geschäftsbetrieb. Einzelnachweise ergeben sich aus der OP-Liste.

Die Verbindlichkeiten sind im Einzelnen dem Verbindlichkeitspiegel (Anlage 4 zum Anhang) zu entnehmen.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

In dieser Bilanzposition werden Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die nicht unmittelbar auf einem Leistungsaustausch beruhen, eingestellt.

Hier handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten auf dem Gebiet der Sozialhilfe.

Die Verbindlichkeiten sind im Einzelnen dem Verbindlichkeitspiegel (Anlage 4 zum Anhang) zu entnehmen.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Einzelnachweise zu den sonstigen Verbindlichkeiten finden sich in den OP-Listen sowie in den Sachkonten die dieser Bilanzposition zugewiesen wurden. Debitorische Kreditoren wurden entsprechend berücksichtigt

Hier wird im Wesentlichen die Verbindlichkeit gegenüber der Landesbank Baden Württemberg ausgewiesen.

4.7 Erhaltene Anzahlungen

Hier wird im Wesentlichen der noch nicht verwendete Teil der Investitionspauschale, Schul-Sport- und Feuerschutzpauschale in Höhe von 1.240 TSD € (Vorjahr 1.648 TSD €) ausgewiesen.

Wie vorgesehen wurden die Eigenanteile für die Umbauarbeiten an der Sekundarschule und den Ersatzneubau der Ludgerischule zum Teil mit Pauschalen finanziert.

5 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier werden Einnahmen bilanziert, die ganz oder teilweise als Ertrag zukünftigen Haushaltsjahren zuzuordnen sind, wie z. B. im Voraus erhaltene Kostenerstattungen und Friedhofsgebühren.

Für die dem Haushaltsjahr 2023 zuzuordnenden Grabgebühren wurde eine ertragswirksame Auflösung vorgenommen.

Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung 2023

Im Nachfolgenden werden die Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert.

Bei den **Steuern und Abgaben** konnten 41.313.491,03 € (Vorjahr 39.897.525,99 €) erzielt werden. Der geplante Haushaltsansatz 37.925 TSD € wurde um rd. 3.388 TSD € überschritten.

Die Gewerbesteuererinnahmen sind im Vergleich zu Vorjahr erneut gestiegen und lagen mit 18.295 TSD € rund 3.495 TSD € über dem Ansatz.

Bei den **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** betrugen die

	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.783.036,00 €	5.495.354,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke	7.271.367,23 €	6.804.277,77 €
Erträge a. d. Auflösung von Sonderposten	3.261.519,07 €	3.249.791,92 €
Gesamt	12.315.922,30 €	15.549.423,69 €

Bei den Schlüsselzuweisungen konnten nur 1.783.036 € vereinnahmt werden. Grundlage war die Berechnungssystematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG 2023). Im Jahr 2023 stieg die Ausgangsmesszahl um ca. 3 Mio. € bei gleichzeitigem Anstieg der Steuerkraft um ca. 7 Mio. €, was zu der deutlichen Verschlechterung gegenüber 2022 führte.

Bei der Position Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurde der Haushaltsansatz überschritten, bedingt vor allem durch deutlich höhere Zuweisungen vom Land.

Für Personen im lfd. Asylverfahren werden monatlich 875,00 € durch das Land erstattet. Der Haushalt 2023 wurde auf der Basis von durchschnittlich 147 nach dem FlüAG abrechnungsfähigen Personen geplant. Tatsächlich waren in 2023 monatlich durchschnittlich nur 82 Personen abrechenbar. In 2023 wurden viele Geflüchtete der Stadt Lüdinghausen zugewiesen. Eine Vielzahl dieser Personen hatte aber bereits das Asylverfahren in Erstaufnahmeeinrichtungen durchlaufen, weshalb direkt eine Einmündung in den Rechtskreis SGB II erfolgte und nicht erst in den AsylbLG-Rechtskreis, wodurch keine Abrechenbarkeit mehr vorlag. Somit war für den Bereich der Flüag-Erstattungen von deutlichen Mehreinnahmen ausgegangen worden. Dieser Mindereinnahme standen jedoch folgenden nicht eingeplante Einnahmen gegenüber:

- Mittel f. Schaffung, Unterhalt. /Herrichtung
Unterkünfte Ukraine: 1.475.898,78 €
- FlüAG Einmalpauschalen f. rechtskräftig
abgelehnte Asylbewerber 216.000,00 €

Im Bereich Tiefbau fiel hier vor allem die Kostenbeteiligung des Landesbetriebes Straßenbau NRW an der Querungshilfe an der Dülmener Straße in Seppenrade in Höhe von 690.559,65 € ins Gewicht.

Die **sonstigen Transfererträge** in Höhe von 83.143,11 € (Vorjahr 64.709,90 €) betreffen Leistungen von Sozialleistungsträgern gem. § 2 und 3 AsylbLG. Grund für die Ansatzüberschreitung in Höhe von 37.143,11 € ist, dass es in 2023 vermehrt vorgekommen ist, dass Leistungsbeziehende ihrer Mitwirkungspflicht bzgl. der Meldung über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie Änderungen über das Einkommensverhältnis, nicht bzw. verspätet nachkommen sind, was zu Rückforderungsansprüchen geführt hat.

Innerhalb der **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** in Höhe von 6.137.731,31 € (Vorjahr 5.096.888,24 €) werden insbesondere die Erträge aus den Abfallgebühren mit 2.213.692,17 € (Vorjahr 1.749.486,42 €) sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen in Höhe von 1.132.720,89 € (Vorjahr 1.132.298,95 €) ausgewiesen.

Bei den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** in Höhe von 1.227.566,93 € (Vorjahr 1.116.746,32 €) werden überwiegend Erträge aus Mieten und Pachten, die Teilnehmergebühren der VHS, sonstige Nutzungsentgelte sowie Erstattungen von Personalkosten ausgewiesen.

Die Mindereinnahmen bei den Mieten gehen vor allem auf den Auszug des DRK aus dem Kita-Gebäude Am Feldbrand 7 zurück.

Die **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** in Höhe von 2.076.562,94 € (Vorjahr 1.925.097,96 €) setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Lohnkostenerstattungen SBG II in Höhe von 1.069.022,95 € (Vorjahr 851.056,32 €), Erstattungen vom Abwasserwerk für Sachkosten und Personalgestellung in Höhe von 320.858,19 € (Vorjahr 346.079,98 €) und dem Anteil der Gemeinden an der VHS und der Musikschule in Höhe von 339.783,05 € (Vorjahr 355.253,43 €).

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** in Höhe von 7.705.870,07 € (Vorjahr 3.452.333,35 €) setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Konzessionsabgaben, Strom, Gas und Wasser	1.307.162,28 €	977.007,11 €
Erträge a. d. Verkauf Grundstücke u. Sachanlagen	4.240.900,56 €	686.396,36 €
Bußgelder, Verwarn- und Zwangsgelder	80.933,62 €	89.465,93 €
Säumnis- u. Verspätungszuschl., Mahngeb., Zinsen	121.431,18 €	94.482,86 €
Schadensersatzleistungen	25.727,00 €	78.471,71 €
Erträge a. d. Auflösung WB auf. Forderungen	0,00 €	1.160,27 €
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.539.598,43 €	1.062.268,73 €
Sonstige ordentliche Erträge	390.117,00 €	463.080,38 €
Gesamt	7.705.870,07 €	3.452.333,35 €

Aktivierter Eigenleistungen sind in 2023 in Höhe von 15.484,18 € (Vorjahr 27.515,72 €) angefallen.

Die **Personalaufwendungen** verteilen sich wie folgt:

	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Bezüge der Beamten	1.810.093,18 €	1.826.004,76 €
Bezüge tariflich Beschäftigte	9.290.321,64 €	8.242.357,72 €
Altersteilzeit tarifl. Beschäftigte	59.150,32 €	35.023,07 €
Dienstaufw. Sonst. Beschäftigte	0,00 €	0,00 €
Beiträge zu Versorgungskassen	486.114,07 €	532.847,59 €
Pauschale Lohnsteuer	10.614,00 €	18.014,07 €
Gesetzliche SV-Beträge	1.868.187,01 €	1.734.771,48 €
Unfallversicherung, Berufsgenossenschaft	44.474,03 €	39.709,73 €
Beihilfen f. Beamte	157.076,77 €	192.353,00 €
Veränderung Pensions- u. Beihilferückstellungen	-283.012,39 €	376.986,41 €
Veränderg.Rückstellg.f.nicht gen.Urlaub/Mehrarbeit	41.158,33 €	20.438,99 €
Gesamt	13.484.176,96 €	13.018.506,82 €

Der Stellenplan 2023 umfasste vollzeitäquivalent 182,52 tariflich Beschäftigte (2022: 180,76) und 36 Beamte (2022: 36), somit insgesamt 218,52 Bedienstete (2022: 216,76). Tatsächlich besetzt sind 200,55 Stellen (2022: 192,14) vollzeitäquivalent. Die nicht besetzten Stellen (entspricht 17,97 VZÄ) sind größtenteils für Personen vorgehalten, die sich in Elternzeit oder Beurlaubung befinden bzw. ihre Arbeitszeit zeitlich befristet reduziert haben.

Zum Stichtag 30.06.2023 waren insgesamt 25 Personen befristet bei der Stadt Lüdinghausen beschäftigt: fünf Personen als Mutterschafts-/Elternzeit-/Altersteilzeitvertretungen, vier Personen befristet für die Dauer verschiedener Förderprojekte, drei Personen für Aufgaben von begrenzter Dauer (z.B. Unterstützung bei einzelnen Digitalisierungsmaßnahmen), sechs Personen aufgrund der aktuellen Flüchtlingssituation in der Migrationsberatung oder der VHS sowie sieben weitere Personen im Bereich der Musikschule.

Die Zahlung der Tarif- bzw. Besoldungserhöhung in Form einer steuer- und sozialversicherungsfreien Inflationsausgleichsprämie in Höhe von jeweils 2.560 € für tariflich Beschäftigte und jeweils 1.800 € für Beamtinnen und Beamte hat im Haushaltsjahr 2023 zu Mehrkosten in Höhe von rd. 463.000 € (tariflich Beschäftigte) bzw. rd. 51.000 € (Beamtinnen und Beamte) geführt.

Bei den Beträgen zur Versorgungskasse, zur Berufsgenossenschaft, den gesetzlichen SV-Beträgen und den Beihilfen handelt es sich um nicht beeinflussbare Kosten.

Ansonsten basieren die höheren Aufwände in 2023 auf vor dem Hintergrund der Bemessung der Stellen im Stellenplan 2023 vorgenommenen (Neu-)Einstellungen.

Durch die Einstellung des neuen Beigeordneten haben sich die Pensions- und Beihilferückstellungen um gut 216.000 € erhöht. Die Planung der Rückstellungen basiert jeweils auf dem von der Versorgungskasse zur Verfügung gestellten Heubeck-Gutachten des Vorjahres. Die tatsächlichen Rückstellungen werden aufgrund des jeweils aktuellen Gutachtens, das jährlich im Februar übersandt wird, verbucht. Hierbei handelt es sich um nicht beeinflussbare Kosten.

Bei den **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von 1.814.294,17 € (Vorjahr: 1.257.515,29 €) handelt es sich um gezahlte Versorgungsbezüge für bereits pensionierte Beamtinnen und Beamte sowie die damit verbundenen Beihilfeverpflichtungen, die über die Umlage an die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse entrichtet werden und um die Anpassung von Pensionsrückstellungen.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von 13.329.257,74 € (Vorjahr 13.817.032,40 €) setzten sich im Wesentlichen zusammen aus der Instandhaltung des unbeweglichen Sachanlagevermögens mit 2.364.732,23 € (Vorjahr 4.003.997,95 €), Energiekosten in Höhe von 1.705.604,63 € (Vorjahr 770.641,60 €), Entwässerung der Gemeindestraßen 669.374,99 € (Vorjahr 611.225,53 €), Reinigung 714.273,73 € (Vorjahr 649.525,87 €), Instandhaltungen des beweglichen Sachanlagevermögens 1.076.183,65 € (Vorjahr 1.210.109,90 €), Schülerbeförderungskosten 1.171.129,36 € (Vorjahr 1.078.939,27 €), Abfallentsorgungskosten 2.437.769,83 € (Vorjahr 2.215.645,07 €) und den Leistungsentgelten Citeq 282.293,03 € (Vorjahr 279.384,61 €).

Die **bilanziellen Abschreibungen** in Höhe von 7.321.059,20 € (Vorjahr 7.088.164,23 €) stellen die planmäßigen Abschreibungen des Anlagevermögens dar.

Die **Transferaufwendungen** in Höhe von 28.636.049,44 € (Vorjahr 27.865.629,45 €) setzen sich zusammen aus:

	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022
Kreisumlage	20.773.538,00 €	19.793.497,10 €
Gewerbesteuerumlage	1.343.149,67 €	1.509.120,03 €
Aufw. AsylbLG, Krankenhilfe, Kosten d. Unterkr	1.282.149,64 €	1.936.236,13 €
Zuweisungen und Zuschüsse	5.237.212,13 €	4.626.776,19 €
Gesamt	28.636.049,44 €	27.865.629,45 €

Die Erhöhung der allgemeinen Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr liegt trotz niedrigerem Hebesatz in der Erhöhung der Umlagegrundlagen begründet. Die erhöhte Belastung durch die LWL-Umlage wird vom Kreis an die Gemeinden durchgeleitet.

Die Erhöhung der Jugendamtsumlage resultiert ebenfalls aus der Erhöhung der Umlagegrundlagen bei einem niedrigeren Hebesatz. Die steigenden Sozialtransferleistungen schlagen hier durch.

Zu den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** in Höhe von 5.057.979,37 € (Vorjahr 3.979.563,54 €) gehören Mieten und Pachten, Nutzungsentschädigungen, Dozentenhonoreare, Aufwendungen für Rat und Ausschüsse, Bürobedarf, Versicherungsbeiträge, Aufwendungen Wasser- und Bodenverband sowie auch Wertveränderungen des Umlaufvermögens.

Bei den **Finanzerträgen** wurden 1.577.967,54 € (Vorjahr 936.267,04 €) erzielt. Der Jahresüberschuss des Abwasserwerks für Geschäftsjahres 2022 in Höhe von 1.318.753,90 € wird als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abgeführt und der verbleibende Teil in Höhe von 849.822,10 € wird der Kapitalrücklage zugeführt. Damit liegt die Ausschüttung deutlich über dem Vorjahreswert und um 424.753,90 € über dem Ansatz über dem Ansatz.

Bei den **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** in Höhe von 64.733,28 € (Vorjahr 95.414,65 €) handelt es sich um den Schuldendienst der Kredite von Bund und Land, sowie vom privaten Kreditmarkt. Vorgesehene Kreditaufnahmen wurden zurückgestellt. Dadurch entfielen die entsprechenden Zinsbelastungen.

Vierter Teil – Erläuterungen zu den Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit gem. § 45 Abs. 1 KomHVO NRW

Bei den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit konnte der Ansatz nicht erreicht werden (Ansatz 16.459.700,00 €, IST 12.583.675,01 €).

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit blieben um 13.350.600,63 € unter dem Ansatz (Ansatz 27.447.630,00 €, IST 14.097.029,37 €).

Besonders im Tiefbau, aber auch im Hochbau kommt es durch den Umfang der Maßnahmen immer wieder zu Verzögerungen, die nicht beeinflussbar sind. Dieses dokumentieren auch die Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 8.756 TSD € (Vorjahr 9.661 TSD €).

Zusammenfassend handelt es sich um diverse Maßnahmen, deren Umsetzung angelaufen ist, jedoch aus unterschiedlichen Gründen noch nicht fertig gestellt oder endabgerechnet werden konnten.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von insgesamt 12.583.675,01 € beinhalten:

Wesentliche Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen:

Investitionspauschale	2.128.762,81 €
Schulpauschale	887.048,00 €
Feuerschutzpauschale	118.574,93 €
Sportpauschale	92.269,00 €
Veräußerung von Grundstücken Eickholter Busch und Hesselmanngraben	4.660.886,92 €

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 14.097.029,37 € beinhalten im Wesentlichen:

Ersatzneubau Ludgerischule	2.452.646,77 €
Sonstiger Grunderwerb	1.184.374,18 €
Umbau Sekundarschule	1.161.426,44 €
Endausbau Höckenkamp Nord	1.028.684,25 €
Neustraße 1. BA	662.589,37 €
Wilhelmstraße	622.787,95 €
Parkplatz Steverstraße	599.639,62 €
Neubau Bauhofhalle	516.481,11 €

Fünfter Teil – Ergänzende Informationen

1. Haftungsverhältnisse (hier Bürgschaften)

Zum Stichtag bestanden Ausfallbürgschaftsverpflichtungen gegenüber

Reit- und Fahrverein e.V. Seppenrade Laufzeit bis 2027	49.473 €
---	----------

Ausfallbürgschaft für die Münsterland Netzbeteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG	5.467.583 €
--	-------------

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen beträgt 5.870 TSD € jährlich.
Davon bestanden unter anderem finanzielle Verpflichtungen zum Stichtag:

Zuschuss Lüdinghausen Marketing e.V. jährlich	255 TSD €
---	-----------

Verpflichtungen aus Verträgen Straßenreinigung und Abfallentsorgung und Lichtsignalanlagen in Höhe von jährlich	1.078TSD €
--	------------

Gegenüber dem Gymnasium Canisianum besteht eine Verpflichtung bis zum Jahr 2044 zur Übernahme aller Kosten des Schulbetriebs soweit sie nach den Bestimmungen des Ersatz- schulfinanzierungsgesetzes erstattungsfähig sind, jedoch vom Land Nordrhein-Westfalen nicht getragen werden (Eigenanteil des Schulträgers) bis 2044 in Höhe von jährlich	360 TSD €
--	-----------

Sonstige Verpflichtungen aus Nutzungsentgelten, Miet- und Wartungsverträgen in Höhe von jährlich	230 TSD €
Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten und Kindertageseinrichtungen in Höhe von jährlich	991 TSD €

Zuschüsse Schulsozialarbeit	341 TSD €
-----------------------------	-----------

Zuschuss für die öffentlichen Büchereien der Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinden in Höhe von jährlich	316 TSD €
--	-----------

Zuschuss Biologisches Zentrum jährlich	30 TSD €
--	----------

Pestalozzischule Dülmen	48 TSD €
-------------------------	----------

Rechenzentrum citeq Münster jährlich	315 TSD €
--------------------------------------	-----------

Sonstige Wartungsverträge Hard- und Software	66 TSD €
--	----------

Gebäudereinigung	818 TSD €
------------------	-----------

Kapitaleinlage Badgesellschaft	1.209 TSD €
--------------------------------	-------------

3. Öffentlich- rechtliche Verträge und Vereinbarungen

Es bestehen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 30. März 1978 zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Volkshochschule mit der Stadt Olfen, Gemeinde Ascheberg, Gemeinde Senden und Gemeinde Nordkirchen, wonach sich die finanzielle Verpflichtung aufgrund der Trägerschaft, eines gemeindlichen Anteils sowie der Deckung des Jahresfehlbetrages ergibt.

Mit der Stadt Olfen, der Gemeinde Nordkirchen, der Gemeinde Senden und Stadt Werne besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.12.2013 zum Betrieb einer Musikschule, wonach sich die finanzielle Verpflichtung aufgrund der Trägerschaft, eines gemeindlichen Anteils sowie der Deckung des Jahresfehlbetrages ergibt. Hierbei gab es eine Änderung zum 01.10.2019.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.09.2000 über die gemeinsame Inanspruchnahme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung citeq der Stadt Münster. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Inanspruchnahme von Dienstleistungen der citeq durch die Kooperationspartner auf dem Gebiet der Informationstechnologie. Hierbei gab es eine Änderung zum 01.01.2019.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 25.11.2009 mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen. Der aktuelle Vertrag wurde am 02.12.2019 geschlossen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 27.06.2019 zwischen der Gemeinde Havixbeck, Gemeinde Nordkirchen, der Gemeinde Nottuln und der Stadt Lüdinghausen über die Wahrnehmung von Aufgaben der zentralen Vergabestelle.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Kreis Coesfeld und den Kommunen Gemeinden Ascheberg, Stadt Billerbeck, Stadt Coesfeld, Stadt Dülmen, Gemeinde Havixbeck, Stadt Lüdinghausen, Gemeinde Nottuln, Stadt Olfen, Gemeinde Rosendahl und Gemeinden Senden zur Beteiligung an den Kosten der Pestalozzischule –Förderschule mit dem –Förderschwerpunkt 1 Lernen des Kreises Coesfeld vom 01.08.2015

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für insgesamt 18 Kindertageseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft der Stadt Lüdinghausen stehen, über die Regelung und Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Vereinbarungen haben eine Laufzeit von zunächst einem Jahr und verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht fristgerecht gekündigt werden.

Die ÖRV mit dem Trägerverein des Gymnasiums Canisianum besteht weiterhin fort.
Die ÖRV mit der Kath. Kirche zum Betrieb der Stadtbücherei besteht weiterhin fort.
Die ÖRV mit der AWO zum Betrieb der OGS besteht ebenfalls weiterhin fort.

Zur Umsetzung von Schulsozialarbeit an den städt. weiterführenden Schulen gibt es seit 2015 eine ÖRV mit dem Kolping-Bildungswerk Coesfeld und für die Grundschulen seit 2017 eine ÖRV mit der Ev. Jugendhilfe Münsterland.

Öffentlich rechtliche Vereinbarung vom 16.07.2013 gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW mit dem Kreis Coesfeld sowie den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Delegation von Aufgaben im Bereich Sammlung und des Transportes von Altmetallen sowie Elektrogeräten, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 06.01.2014 gem. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie dem Kreis Coesfeld über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Sonderabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Stadt Olfen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wartung und Instandhaltung von Feuerwehrgeschäften vom 22.04.2020.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den kreisangehörigen Kommunen über Sammlung und Transport von Textilabfällen gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW vom 18.11.2022.

4. Bewertungseinheiten

Die Stadt Lüdinghausen setzt ein derivatives Finanzinstrument zur Zinssicherung ein. Der Zinsswap ist als Sicherungsgeschäft zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos abgeschlossen worden. Da sowohl Zinssatz, Nominalbetrag, Tilgungsbetrag und Laufzeit der Swap-Vereinbarung und des Grundgeschäfts übereinstimmen, liegt hier eine Bewertungseinheit vor.

Zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2023 besteht für einen Investitionskredit mit einem Nominalbetrag von 183.345,88 € ein Zinsswap, durch den ein fester Zinssatz (3,79 %) langfristig abgesichert wurde.

Bei diesem Investitionskredit (mit dem Nominalbetrag zum 31.12.2023 in Höhe von 183.345,88 €) zahlt die Stadt Lüdinghausen im Grundgeschäft als Zinssatz den 6-Monats-Euribor. Die Zinsbindung für das Grundgeschäft läuft am 30.01.2026 aus. Der Nominalbetrag des Swap betrug am Stichtag ebenfalls 183.345,88 €. Enddatum des Zinsswaps ist ebenfalls der 30.01.2026.

Mitglieder des Rates der Stadt Lüdinghausen

Verwaltungsvorstand

Bürgermeister: Ansgar Mertens

Beigeordneter: Achim Helbert seit 01.10.2023, Matthias Kortendieck bis 30.09.2023

Kämmerer: Armin Heitkamp

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Parteizugehörigkeit
1.	Austrup, Anke	CDU
2.	Bartsch, Ingeborg	CDU
3.	Borgmann, Julian	CDU
4.	Brandmeier, Anke	B'90/Grüne
5.	Davids, Christoph	CDU
6.	Draken, Daniela	FDP
7.	Focke, Alfred	CDU
8.	Gernitz, Niko	SPD
9.	Grundmann, Eckart	B'90/Grüne
10.	Havermeier, Dirk	SPD
11.	Hildebrandt, Sonja	CDU
12.	Höring, Volker	CDU
13.	Holtrup, Johanna	SPD
14.	Holz, Anton	CDU
15.	Kaltegärtner, Wolfgang	UWG
16.	Kortmann, Jöran	B'90/Grüne
17.	Kleinert, Matthias	CDU
18.	Krumminga, Björn	B'90/Grüne
19.	Lützenkirchen, Christoph	B'90/Grüne
20.	Möllmann, Bernhard	CDU
21.	Reichmann, Frederike	B'90/Grüne
22.	Reichmann, Lars	B'90/Grüne
23.	Reismann, Günter	FDP
24.	Schäfer, Gregor	FDP
25.	Schmidt, Knut	CDU
26.	Schnittker, Alois	CDU
27.	Schotte, Irmgard	CDU
28.	Schulze Uphoff, Theo	CDU
29.	Spiekermann-Blankertz, Michael	SPD
30.	Steinkamp, Lena	CDU
31.	Vierhaus, Kathrin Veronika	SPD
32.	Vogel, Melanie	B'90/Grüne
33.	Weiling, Maria	CDU
34.	Zurwonne, Jan	CDU

Lüdinghausen, 19. Juli 2024

Ansgar Mertens
Bürgermeister

Armin Heitkamp
Kämmerer

Anlagenpiegel		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert									
		Stand am 01.01. des Jahres		Zugänge im Haushaltsjahr		Umbuchungen im Haushaltsjahr		Stand am 31.12. des Jahres		Stand am 01.01. des Jahres		Abschreibungen im Haushaltsjahr		Abschreibungen (auch aus Vorjahren)		am 31.12. des Haushaltsjahrs		am 31.12. des Vorjahres	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9									
			+	-	+/-														
1. Immaterielle Vermögensgegenstände		278.878,62	19.860,81																
2. Sachanlagen		317.292.704,81	13.956.906,58	-568.830,27	0,00	0,00	330.680.781,12	-80.879.413,58	-7.297.761,99	0,00	195.714,05	242.699.329,62	242.699.329,62	236.413.291,25					
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		43.497.191,94	1.303.508,81	-75.277,09	177.032,21	177.032,21	44.902.455,87	-4.472.966,97	-574.447,79	0,00	0,00	39.855.041,11	39.855.041,11	39.024.224,97					
2.1.1 Grünflächen		35.705.224,57	229.642,56	-58.375,65	177.032,21	177.032,21	36.053.523,69	-3.725.397,76	-521.661,14	0,00	0,00	31.806.444,79	31.806.444,79	31.979.826,81					
2.1.2 Ackerland		3.106.536,30	228.223,54	-779,20	0,00	0,00	3.333.980,64	0,00	0,00	0,00	0,00	3.333.980,64	3.333.980,64	3.106.536,30					
2.1.3 Wald, Forsten		503.696,88	3.833,41	0,00	0,00	0,00	507.530,29	-2.806,79	-211,05	0,00	0,00	3.374.568,87	3.374.568,87	500.890,09					
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke		4.181.734,19	841.809,30	-16.122,24	0,00	0,00	5.007.421,25	-744.762,42	-52.555,60	0,00	0,00	4.210.103,23	4.210.103,23	3.436.971,77					
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		117.501.644,09	1.536.327,38	-67.821,53	535.510,97	535.510,97	119.506.660,91	-28.280.790,33	-2.530.427,17	0,00	0,00	88.684.443,41	88.684.443,41	89.210.853,76					
2.2.1 Kindertageseinrichtungen		4.589.992,73	520.889,65	-67.821,53	0,00	0,00	5.043.060,85	-1.215.423,86	-88.292,93	0,00	0,00	3.739.344,06	3.739.344,06	3.374.568,87					
2.2.2 Schulen		74.819.488,56	890.460,77	0,00	524.086,97	524.086,97	76.324.036,30	-19.147.563,49	-1.496.343,45	0,00	0,00	55.680.109,36	55.680.109,36	55.671.905,07					
2.2.3 Wohnbauten		1.347.400,95	0,00	0,00	0,00	0,00	1.347.400,95	-588.832,21	-12.769,41	0,00	0,00	745.779,33	745.779,33	758.568,74					
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude		36.744.761,85	34.976,96	0,00	11.424,00	11.424,00	36.791.162,81	-7.338.950,77	-933.001,38	0,00	0,00	28.519.210,66	28.519.210,66	29.405.811,08					
2.3 Infrastrukturvermögen		122.638.352,99	662.010,00	-201.737,97	1.853.262,66	1.853.262,66	124.951.887,68	-38.277.392,53	-2.871.478,82	0,00	25.716,01	83.828.732,34	83.828.732,34	84.360.960,46					
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens		17.134.533,19	440.073,07	-168.233,65	210,00	210,00	17.408.982,61	-763.184,04	-691,07	0,00	0,00	16.624.707,50	16.624.707,50	16.351.349,15					
2.3.2 Brücken und Tunnel		6.151.000,44	0,00	-13.365,00	1.060.942,93	1.060.942,93	7.198.578,37	-1.473.279,85	-128.728,20	0,00	13.364,00	5.609.934,32	5.609.934,32	4.677.720,59					
2.3.3 Gleisanlagen mit Streckeninfrastruktur und Sicherheitsanlagen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		1.224.485,39	0,00	0,00	0,00	0,00	1.224.485,39	-86.965,13	-17.111,09	0,00	0,00	1.120.389,17	1.120.389,17	1.137.500,26					
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen		97.293.032,54	144.349,39	-22.139,32	787.272,57	787.272,57	98.202.715,18	-35.558.234,45	-2.691.249,42	0,00	12.362,01	59.965.583,32	59.965.583,32	61.734.798,09					
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		835.301,43	77.387,54	0,00	4.837,16	4.837,16	917.526,13	-375.709,06	-33.699,04	0,00	0,00	508.118,03	508.118,03	459.592,37					
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		887.381,82	0,00	0,00	0,00	0,00	887.381,82	-595.754,24	-78.020,50	0,00	0,00	213.607,08	213.607,08	291.627,58					
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		29.294,18	47.326,74	0,00	0,00	0,00	76.620,92	0,00	0,00	0,00	0,00	76.620,92	76.620,92	29.294,18					
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		10.028.009,04	251.070,05	-219.780,67	472.673,83	472.673,83	10.531.972,25	-5.145.369,07	-700.743,08	0,00	166.287,55	4.852.147,65	4.852.147,65	4.882.639,97					
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		7.482.524,80	892.068,06	-4.213,01	72.819,21	72.819,21	8.443.197,06	-4.097.140,42	-542.634,63	0,00	3.710,49	3.807.132,50	3.807.132,50	3.385.384,38					
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		15.228.305,95	9.264.597,54	0,00	-3.111.298,88	0,00	21.381.604,61	0,00	0,00	0,00	0,00	21.381.604,61	21.381.604,61	15.228.305,95					
3. Finanzanlagen		15.853.970,79	75.295,51	-2.780,00	0,00	0,00	15.926.486,30	-2.718.513,33	0,00	0,00	0,00	13.207.972,97	13.207.972,97	13.135.457,46					
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		3.799.472,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.799.472,00	-2.718.513,33	0,00	0,00	0,00	1.080.958,67	1.080.958,67	1.080.958,67					
3.2 Beteiligungen		70.018,25	0,00	0,00	0,00	0,00	70.018,25	0,00	0,00	0,00	0,00	70.018,25	70.018,25	70.018,25					
3.3 Sondervermögen		10.994.824,34	0,00	0,00	0,00	0,00	10.994.824,34	0,00	0,00	0,00	0,00	10.994.824,34	10.994.824,34	10.994.824,34					
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		930.760,91	75.289,71	0,00	0,00	0,00	1.006.050,62	0,00	0,00	0,00	0,00	1.006.050,62	1.006.050,62	930.760,91					
3.5 Ausleihungen		58.895,29	5,80	-2.780,00	0,00	0,00	56.121,09	0,00	0,00	0,00	0,00	56.121,09	56.121,09	58.895,29					
3.5.1 an verbundene Unternehmen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
3.5.2 an Beteiligungen		44.653,41	0,00	0,00	0,00	0,00	44.653,41	0,00	0,00	0,00	0,00	44.653,41	44.653,41	44.653,41					
3.5.3 an Sondervermögen		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
3.5.4 Sonstige Ausleihungen		14.241,88	5,80	-2.780,00	0,00	0,00	11.467,68	0,00	0,00	0,00	0,00	11.467,68	11.467,68	14.241,88					
Summe		333.425.554,22	14.052.062,90	-571.610,27	0,00	0,00	346.906.006,85	-83.819.729,32	-7.321.059,20	0,00	195.714,05	255.960.932,18	255.960.932,18	249.605.824,70					

Forderungsspiegel zum 31.12.2023

Anlage 2

Art der Forderung	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von		mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag des Vorjahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre		
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistg.	3.470.977,89 €	2.275.169,89 €	324.480,00 €	871.328,00 €	4.155.929,79 €
1.1 Gebührenforderungen	125.592,17 €	125.592,17 €	- €	- €	86.134,98 €
1.2 Beitragsforderungen	2.525,50 €	2.525,50 €	- €	- €	3.935,00 €
1.3 Steuerforderungen	1.821.222,55 €	1.821.222,55 €	- €	- €	2.238.264,86 €
1.4 öffentl.rechtl.Forderungen Transferleistungen	1.245.423,25 €	49.615,25 €	324.480,00 €	871.328,00 €	1.480.148,62 €
1.5 sonstige öffentl.rechtl. Forderungen	276.214,42 €	276.214,42 €	- €	- €	347.446,33 €
2. Privatrechtliche Forderungen	1.072.992,30 €	1.032.354,60 €	32.510,16 €	8.127,54 €	619.126,99 €
2.1 private Forderungen gg. privaten Bereich	590.322,37 €	549.684,67 €	32.510,16 €	8.127,54 €	500.276,08 €
2.2 private Forderungen gg. öffentl. Bereich	160.780,83 €	160.780,83 €	- €	- €	112.811,83 €
2.3 gegen verbundene Unternehmen	10.217,10 €	10.217,10 €	- €	- €	2.813,02 €
2.4 gegen Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	- €
2.5 gegen Sondervermögen	311.672,00 €	311.672,00 €	- €	- €	3.226,06 €
3. sonstige Vermögensgegenstände	114,63 €	114,63 €	- €	- €	143,06 €
Summe aller Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	4.544.084,82 €	3.307.639,12 €	356.990,16 €	879.455,54 €	4.775.199,84 €

Eigenkapitalspiegel 31.12.2023

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres ²	Verrechnung des Vorjahres- ergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 (3) KomHVO im Haushaltsjahr ³	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres ²
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	52.890.154,44	0,00	289.379,69	0,00		53.179.534,13
1.2 Sonderrücklage	0,00	0,00		0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	38.753.049,43	1.102.907,32				39.855.956,75
1.4 Jahresüberschuss/- fehlbetrag	1.102.907,32	-1.102.907,32			2.923.368,48	2.923.368,48
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva) ¹	0,00	0,00				0,00
Summe Eigenkapital	92.746.111,19	0,00				95.958.859,36
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00				0,00

¹ Besteht ein negatives Eigenkapital, so sind die Positionen 1.1 bis 1.4 auszuweisen (auch negativ) und kumuliert über die Position 1.5 auszubuchen

² Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses

³ Inkl. etwaiger Verrechnungen gem. § 44 (3) KomHVO.

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 (1) S. 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeine Rücklage (+/-)	- 141.839,57 €	34.854,04 €	- 629,89 €	- 107.615,42 €
Ausgleichsrücklage (+/-)	3.807.295,48 €	2.996.675,97 €	1.102.907,32 €	7.906.878,77 €
Summe	3.665.455,91 €	3.031.530,01 €	1.102.277,43 €	7.799.263,35 €

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2023

Anlage 4

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag des Vorjahres
1. Anleihen	- €	- €	- €	- €	- €
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.825.711,99 €	396.422,30 €	1.015.692,35 €	1.413.597,33 €	3.226.380,04 €
2.1 von verbundenen Unternehmen	- €	- €	- €	- €	- €
2.2 von Beteiligungen	- €	- €	- €	- €	- €
2.3 von Sondervermögen	- €	- €	- €	- €	- €
2.4 vom öffentlichen Bereich	- €	- €	- €	- €	- €
2.4.2 vom Land	- €	- €	- €	- €	- €
2.5 von Kreditinstituten	2.825.711,99 €	396.422,30 €	1.015.692,35 €	1.413.597,33 €	3.226.380,04 €
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	- €	- €	- €	- €	- €
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommt	- €	- €	- €	- €	- €
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.345.871,81 €	1.345.871,81 €	- €	- €	2.132.416,97 €
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	199.506,91 €	199.506,91 €	- €	- €	68.373,37 €
7. Sonstige Verbindlichkeiten	5.007.817,91 €	1.694.947,74 €	2.338.537,92 €	974.332,25 €	5.744.500,09 €
8. Erhaltene Anzahlungen	3.107.971,63 €	3.107.971,63 €	- €	- €	4.321.625,92 €
9. Summe aller Verbindlichkeiten	12.486.880,25 €	6.744.720,39 €	3.354.230,27 €	2.387.929,58 €	15.493.296,39 €

Nachrichtlich anzugeben (§ 48 KomHVO NRW) :
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten

Ausfallbürgschaft Kreditanstalt für Wiederaufbau für den Reit- und Fahrverein e.V., Seppenrade	Betrag Haushaltsjahr	Betrag Vorjahr
Ausfallbürgschaft Münsterland Netzbeteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	49.473,00 € bis 2027	67.766,00 €
	5.467.583,00 € zeitlich nicht begrenzt	5.253.904,00 €
	5.517.056,00 €	5.321.670,00 €

Ermächtigungsübertragungen

lfd. Nr.	Invest.-Nr.	Bezeichnung	Produkt	Budget 2023 incl. EÜ VJ	Ist Ausz. 2023	verfügbar	EÜ nach 2024
	FB 1						
01	10007HARD	IT-Mittel für die Verwaltung - Hardware	010608	67.800	45.110	22.690	10.000
02	10009SOFT	IT-Mittel für die Verwaltung - Software	010608	58.500	19.860	38.640	25.000
							35.000
	FB 3						
03	30072GERÄT	Streuer	120500	55.000	200	54.800	54.800
04	30250ISEK	StadtLandschaft 3. BA	130100	163.000	33.000	130.000	130.000
05	30130WEHR	Wehranlage Mühlenstraße	130400	138.000	102.497	35.503	35.503
06	30198FAHR	Fahrzeuge Friedhöfe	130602	70.000	66.000	4.000	4.000
07	30216PFAD	Grabpfade Friedhöfe	130602	50.300	7.247	43.053	43.052
							267.355
	FB 4						
08	40038HARD	Umsetzung Medienentwicklungsplan	030200	592.000	204.812	387.188	110.000
09	40093TECH	Telefonanlage Feuerwehr	021501	25.000	0	25.000	25.000
10	41013TECH	Telefonanlage Ludgerigrundschule	030101	43.215	21.725	21.490	21.490
11	41014TECH	Telefonanlage Mariengrundschule	030101	45.000	0	45.000	45.000
12	47013TECH	Telefonanlage St. Antonius-Gymnasium	030104	45.000	62	44.938	44.938
13	40081ZUWEN	Zuschuss an Kita's Ersteinrichtung	060100	10.000	0	10.000	10.000
							256.428
	FB 6						
14	30204FAHR	Fahrzeuge Bauhof	010602	350.000	211.807	138.193	100.000
15	20226GEBÄU	Feuerwehrgerätehaus FW Seppenrade	021401	178.455	1.000	177.455	177.455
16	20312GEBÄU	Mensa und Multifunktionsraum Marienschule	031401	100.000	20.204	79.796	79.795
17	42014GEBÄU	Mensa Ostwall	031401	100.000	20.756	79.244	79.244
18	20308GEBÄU	Ludgeri-Grundschule	031401	3.509.375	2.556.486	952.889	952.888
19	20117BGA	Ludgerischule Einrichtung	031401	135.000	0	135.000	135.000
20	20122GEBÄU	Sekundarschule	031407	4.051.040	1.818.921	2.232.119	2.232.118
21	20104TECH	Techn. Anlagen (Videoüberwachung)	031407	149.938	65.788	84.150	84.149
22	20008GEBÄU	Gymnasium Canisianum	031405	378.300	109.584	268.716	268.716
23	20169BGA	Bauhaus Küche	041401	12.000	0	12.000	12.000
24	40020GERÄT	Kindergarten Enkum	061400	62.800	49.063	13.737	13.737
25	20216GEBÄU	Stadion Lüdinghausen Umkleide	080100	567.500	96.641	470.859	470.858
26	30009GERÄT	Spielgeräte	061402	112.500 €	34.347 €	78.153	78.000
27	30141GERÄT	Neubau Spielplatz Höckenkamp-Nord	061402	26.700 €	0 €	26.700	26.700
28	30326PLATZ	Spielplatz Stadtfeld	061402	100.000 €	0 €	100.000	100.000
29	30014GRUND	Stadion Seppenrade	080100	25.000 €	1.976 €	23.024	23.000
30	30281TECH	Flutlichtanlagen Stadion Seppenrade u. Lüdingh.	080100	250.000 €	170.094 €	79.906	8.000
31	30041STRAS	Kranichholz (Telgengarten bis Olfener Straße)	120100	62.000 €	27.691 €	34.309	34.000
32	30055STRAS	Straßenbeleuchtung, unvorherg. Maßnahmen	120100	45.000 €	4.924 €	40.076	40.000
33	30137STRAS	Erneuerung Neustraße	120100	1.000.000 €	645.937 €	354.063	354.062
34	30180STRAS	Umgestaltung Straßenbeete	120100	10.000 €	0 €	10.000	10.000
35	30183STRAS	BG Eickholter Busch	120100	523.500 €	242.048 €	281.452	280.000
36	30184STRAS	BG Am Hesselmanngraben	120100	650.900 €	301.547 €	349.353	349.352
37	30186ISEK	Mühlenstraße Umgest. Kirchplatz bis Ostwall	120100	52.000 €	498 €	51.502	50.000
38	30235STRAS	Kreisverkehr Selmer Straße/Ascheberger Straße	120100	29.000 €	8.925 €	20.075	20.000
39	30245ISEK	Regionale Wilhelmstraße	120100	1.091.160 €	529.142 €	562.018	562.000
40	30246ISEK	Regionale Langenbrückenstraße	120100	550.000 €	334.255 €	215.745	215.000
41	30247ISEK	Regionale Münsterstraße	120100	290.000 €	23.702 €	266.298	266.000
42	30259ISEK1	Brücke Felizitasstiege (Fabi) über Mühlenstever	120100	300.000 €	56.531 €	243.469	243.000
43	30259ISEK2	Brücke Marien-Campus Musikschule über Mühlenstever	120100	400.000 €	191.693 €	208.307	208.000
44	30262STRAS	Anbindung Nordosten LH an B235	120100	46.900 €	0 €	46.900	46.900
45	30279STRAS	Halterner Straße Ausbau Geh- und Radweg	120100	500.000 €	274.650 €	225.350	225.000
46	30292TECH	Ächterste Bockhorst Straßenbeleuchtung	120100	20.000 €	0 €	20.000	20.000
47	30293TECH	Frater-Johannes-Göbels-Weg Beleuchtung	120100	20.000 €	0 €	20.000	20.000
48	30294TECH	BG Am Deibaum Straßenbeleuchtung	120100	100.000 €	0 €	100.000	100.000
49	30295TECH	Steverau/Vossweg/Kurzer Weg Straßenbeleuchtung	120100	60.000 €	0 €	60.000	60.000
50	30296TECH	Selmer Straße Straßenbeleuchtung	120100	60.000 €	0 €	60.000	60.000
51	30297TECH	BG Pastorenkamp Straßenbeleuchtung	120100	40.000 €	0 €	40.000	40.000
52	30298TECH	Steverseitenwege - adaptive Beleuchtung	120100	195.000 €	51.830 €	143.170	143.000
53	30320BGA	Mobile Stadtgrünelemente	120100	30.000 €	20.171 €	9.829	9.800
							8.197.774
				17.546.883	8.370.724	9.176.159	8.756.557

Erläuterungen zu den Ermächtigungsübertragungen nach 2024

<u>Nr.</u>	<u>Invest.-Nr.</u>	<u>Erläuterung</u>
------------	--------------------	--------------------

FB 1

01	10007HARD	Die Mittel werden für die Ersatzbeschaffung von zwei mobilen Tablets für die Straßenkontrollen für den Bauhof benötigt. Die Tablets sind im Januar 2024 geliefert worden.
02	10009SOFT	Die Mittel werden für die Beschaffung von weiteren d3-Lizenzen (Dokumenten-Management-System) für die Verwaltung benötigt.

FB 3

03	30072GERÄT	Zwei abgängige Alt-Streugeräte mussten ersetzt werden. Die öffentliche Ausschreibung und die Auftragsvergabe sind im Jahr 2023 erfolgt. Lieferung voraussichtlich Anfang April 2024.
04	30250ISEK	Die Maßnahme ist abgeschlossen. Die Schlussrechnungen stehen noch aus.
05	30130WEHR	Der Auftrag zur Installation wurde 2021 erteilt. Ein Teil der Arbeiten wurde bereits durchgeführt. Aufgrund von Lieferschwierigkeiten verzögern sich die Restarbeiten.
06	30198FAHR	In 2023 wurde ein zweiter Radlader für den FH Lüdinghausen öffentlich ausgeschrieben und bestellt. Der Radlader wurde in 2023 geliefert, jedoch fehlt noch das zusammen mit dem Radlader ausgeschrieben und bestellte Kistendreh-Anbaugerät. Lieferung in 2024.
07	30216PFAD	Im Jahr 2023 standen neben den veranschlagten 34.000 € weitere 16.300 € aus einer Ermächtigungsübertragung 2022 zur Verfügung. Verausgabt wurden lediglich 7.247 €, so dass noch 43.052 € zur Verfügung stehen, die in im Jahr 2024 für die Herstellung zweier neuer Urnenwahlgrabpfade sowie für die Sanierung diverser vorhandener Grabpfade eingesetzt werden sollen.

FB 4

08	40038HARD	Die Mittel konnten aus nachfolgenden Gründen nicht in 2023 ausgegeben werden: - Der Bedarf an mobilen Endgeräten hat sich wesentlich erhöht. Zum Zeitpunkt der Erstellung des MEP 2.0 wurde von einer wesentlich geringeren Anzahl ausgegangen. Durch den DigitalPakt konnten Maßnahmen aus dem MEP finanziert werden. Die Fördermittel aus dem DigitalPakt sollen nicht zur Konsolidierung des städt. Haushalts eingesetzt werden, sondern zusätzlich in die Schul-IT investiert werden. Die dadurch freigewordenen Mittel werden u.a. für die Beschaffung von weiteren mobilen Endgeräten verwendet. - Ggf. stehen weitere Fördermittel aus dem DigitalPakt im zurzeit unbekannten Umfang zur Refinanzierung zur Verfügung.
09	40093TECH	Verzögerung der Baumaßnahme Feuerwehr; Auftragsvergabe für die Telefonanlage erfolgte im April 2024.
10	41013TECH	Verzögerung der Baumaßnahme Ludgerigrundschule; Auftragsvergabe für die Telefonanlage erfolgte im April 2024.
11	41014TECH	Verzögerung der Baumaßnahme Mariengrundschule; Auftragsvergabe für die Telefonanlage erfolgte im April 2024.
12	47013TECH	Verzögerung der Baumaßnahme St. Antonius-Gymnasium; Auftragsvergabe für die Telefonanlage erfolgte im April 2024.
13	40081ZUWEN	Möglicher Zuschuss an das DRK für Erstausrüstung DRK Kita.

FB 6

14	30204FAHR	Ersatzbeschaffung Multihog erfolgt 2024
15	20226GEBÄU	Im Zuge vertiefender Gespräche wurden weitere Machbarkeitsstudien/Variantenuntersuchungen vorgenommen und mit dem Löschzug Seppenrade abgestimmt. Die finale MBS wurde am 21.03.2024 im GOS/BPS vorgestellt. Im Anschluss soll ein VgV Verfahren zur Suche eines Architekten durchgeführt werden. Alle noch nicht verausgabten Mittel sind daher zu übertragen.

16	20312GEBÄU	Im Jahr 2023 wurde eine Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der Raumbedarfe in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden dem Rat im Januar 2024 vorgestellt. Mit der Durchführung eines VgV-Verfahrens für die Generalplanerleistung wird in Kürze begonnen. Alle noch zur Verfügung stehenden Mittel sind daher zu übertragen.
17	42014GEBÄU	Im Jahr 2023 wurde eine Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der Raumbedarfe in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden dem Rat im Januar 2024 vorgestellt. Mit der Durchführung eines VgV-Verfahrens für die Generalplanerleistung wird in Kürze begonnen. Alle noch zur Verfügung stehenden Mittel sind zu übertragen.
18	20308GEBÄU	Der Neubau Ludgerischule wurde am 04.03.24 in Betrieb genommen. Nach dem erfolgten Umzug der Schule steht nun die Sanierung des Bestandsgebäudes an, ehe die ehemalige Paul-Gerhard-Schule voraussichtlich im Herbst zurückgebaut wird. Alle noch verfügbaren Mittel werden benötigt und sind zu übertragen.
19	20117BGA	Ein Teil der hier geplanten Einrichtung wurde noch nicht final abgerechnet. Alle noch zur Verfügung stehenden Mittel sind zu übertragen
20	20122GEBÄU	Aktuell befinden wir uns bei der Sanierung der Sekundarschule im 5. von 7 Bauabschnitten. Derzeit stoppt die Ausführung, da dem Heizungsbauer gekündigt und die Leistungen neu ausgeschrieben werden müssen. Die Vergabe der Heizungsarbeiten ist für April und die Fertigstellung des 5. Bauabschnitts für Ende des Sommers geplant. Diverse Firmen haben bereits jetzt Mehrkosten für die verlängerte Ausführungsdauer angemeldet bzw. bereits geltend gemacht. Alle noch zu Verfügung stehenden Mittel sind zu übertragen
21	20104TECH	Videoüberwachung - Der Großteil der Kameras und der Server wurde Ende 2022 montiert. Die Verkabelung der ersten Kameras und Inbetriebnahme erfolgte Anfang des 2. Quartals 2023. Die weitere Verkabelung und Inbetriebnahme weiterer Kameras erfolgen im Zuge der einzelnen Sanierungsabschnitte bis 2025. Alle bisher nicht verausgabten Mittel sind zu übertragen.
22	20008GEBÄU	Die Erweiterung der Fahrradabstellanlage und die Schulhofgestaltung erfolgt gemeinsam mit der Maßnahme "Park der Generationen". Alle noch zur Verfügung stehenden Mittel sind zu übertragen
23	20169BGA	Die Planung der Küche im erfolgte in 2023 und die Montage voraussichtlich im April 2024. Die verfügbaren Mittel sind zu übertragen
24	40020GERÄT	Kita Emkum: Die letzten Geräte wurden bereits bestellt und sind noch zu bezahlen. Aufgrund langer Lieferzeiten wurden die Fahrradständer noch nicht ausgeliefert.
25	20216GEBÄU	Am Stadion Lüdinghausen soll das bestehende Umkleidegebäude saniert und erweitert werden. Aktuell werden die Vergabeverfahren für die Einzelgewerke vorbereitet und veröffentlicht. Der tatsächliche Baubeginn ist für den 12.05.2024 vorgesehen. Alle bis dato noch nicht verausgabten Mittel sind zu übertragen.
26	30009GERÄT	Die Aufträge zur Lieferung diverser Spielgeräte (u. a. Soccercourt) sind erteilt. Die Lieferungen stehen noch aus.
27	30141GERÄT	Der Haushaltsansatz für 2022 beinhaltet die Kosten für die Planung eines integrativen Spielplatzes. Der DRK e. V. hat als Projektträger gemeinsam mit der Verwaltung die Maßnahme für eine Förderung im Rahmen der "aktion mensch" angemeldet. Die Entscheidung hierüber steht noch aus.
28	30326PLATZ	Ausführung im Frühsommer 2024
29	30014GRUND	Die Fahrradständer wurden in 2023 geliefert und im Jahr 2024 durch den Bauhof ausgebaut. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls in 2024.
30	30281TECH	Die Flutlichtanlagen Stadien Seppenrade und Lüdinghausen sind fertiggestellt. Es wird noch ein Betrag von 8.000 € für die Schlussrechnung benötigt.
31	30041STRAS	Der Haushaltsansatz wird voraussichtlich in voller Höhe benötigt werden, da die Schlussrechnung für die Straßenplanung noch nicht vorliegt. Darüber hinaus ist ein Teil der Investitionskosten für die Straßenbeleuchtung aus diesem Ansatz zu begleichen. Die übrigen Kosten werden vom Abwasserwerk getragen. Maßnahme läuft noch.
32	30055STRAS	Bisher ausgeführte Projekte wurden von den Versorgungsunternehmen noch nicht abgerechnet. Weitere Maßnahmen wurden beauftragt.
33	30137STRAS	Die Maßnahme wurde 2023 fertiggestellt. Die Schlussrechnung liegt jedoch noch nicht vor. Die noch verfügbaren Mittel werden benötigt.

34	30180STRAS	Beseitigung/Umbau: Aufgrund der schlechten Witterungsbedingungen wurde geplante Maßnahmen nicht umgesetzt.
35	30183STRAS	Bepflanzung fehlt - Schlussrechnung kommt mit Bepflanzung
36	30184STRAS	Schlussrechnung fehlt - Maßnahme abgeschlossen
37	30186ISEK	Der Auftrag zur Durchführung der Maßnahme sind vergeben, Baustart voraus. Ende 2024
38	30235STRAS	Markierungsarbeiten erfolgt in den Sommerferien 2024; Auftrag ist vergeben.
39	30245ISEK	Maßnahme ist fertiggestellt. Warten auf Schlussrechnung und Abnahme
40	30246ISEK	Maßnahme ist fertiggestellt. Warten auf Schlussrechnung und Abnahme
41	30247ISEK	Auftrag erteilt - Beginn im Spätfrühling
42	30259ISEK1	Die Brückenbauarbeiten sind abgeschlossen. Die Schlussrechnung liegt vor.
43	30259ISEK2	Die Brückenbauarbeiten sind abgeschlossen. Die Schlussrechnung liegt vor - Mängel am Marien-Campus müssen noch beseitigt werden.
44	30262STRAS	Der Planungsauftrag ist erteilt.
45	30279STRAS	Die Maßnahme wird derzeit fertiggestellt.
46	30292TECH	Beleuchtung, Umsetzung 2024
47	30293TECH	adaptive Beleuchtung, Umsetzung 2024
48	30294TECH	Beleuchtung, Umsetzung 2024
49	30295TECH	Beleuchtung, Umsetzung 2024
50	30296TECH	Beleuchtung, Umsetzung 2024
51	30297TECH	Beleuchtung, Umsetzung 2024
52	30298TECH	adaptive Beleuchtung, Umsetzung 2024
53	30320BGA	Die Aufträge zur Lieferung diverser mobiler Stadtgrünelement sind erteilt. Für mehrere Elemente stehen die Lieferungen und Rechnungen noch aus. Die noch verfügbaren Mittel werden in voller Höhe benötigt.

Aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierende Änderungen im Finanzplan

Nr.	Finanzplan	Haushalt 2024	Erm.-Üb.	fortg. Ans.
24	Auszahlg f. Erwerb v. Grundst. /Gebäuden	-6.580.000	0	-6.580.000
25	Auszahlg f. Baumaßnahmen	-13.322.000	-7.888.040	-5.433.960
26	Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.707.700	-843.517	-864.183
27	Auszahlg f. Erwerb v. Finanzanlagen	-129.000	0	-129.000
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-167.100	-25.000	-142.100
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-21.905.800	-8.756.557	-30.662.357
31	Saldo Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-10.561.200	-8.756.557	-19.317.757
32	Überschuss/ Fehlbetrag (Z. 17+31)	-15.734.280	-8.756.557	-24.490.837
38	Änd. des Finanzbestandes (Z. 32+37)	-5.683.280	-8.756.557	-14.439.837
41	Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	4.316.720	-8.756.557	-4.439.837

Rückstellungsspiegel Teil A

Anlage 6

Arten der Rückstellung	Gesamtbetrag am 01.01.2023	Zuführungen	Veränderungen im Haushaltsjahr Inanspruch-nahme	Grund entfallen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahrs
<u>Rückstellung für unterlassene Instandhaltung</u>					
<u>FB6</u>					
Feuerwache Seppenrade - Sanierung Wohneinheiten	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €
Ostwalgrundschule - Umnutzung Lagerraum in Werkraum	20.000,00 €	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Ostwalgrundschule - Brandschutzsanierung n. Überprüfung	25.000,00 €	0,00 €	16.390,14 €	0,00 €	8.609,86 €
Schulzentrum Wasserschaden Keller Realschule (inkl. SV-Kosten)	99.000,00 €	28.273,56 €	27.273,56 €	0,00 €	100.000,00 €
Schulzentrum Lüftungsanlage (Aula Sekundarschule)	75.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	75.000,00 €
Antoniusgymnasium Sporthalle (Fugensanierung + Graffiti-entfernung)	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
Villa Westerholt San. Treppe, Außenanl., Fassade	63.806,77 €	0,00 €	55.747,34 €	8.059,43 €	0,00 €
Burg Lüdighausen Anstrich Fenster EG + Austausch Fenster OG (Kapitelsaal + Kaktusräume)	12.454,95 €	0,00 €	0,00 €	12.454,95 €	0,00 €
Burg Lüdighausen Putzsanierung Keller	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €	5.000,00 €
Burg Lüdighausen Instandsetzung Brücke	32.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	32.000,00 €
Burg Lüdighausen - Modernisierung Heizungssteuerung	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	7.500,00 €	0,00 €
Bauhaus Sanierung von zwei WC-Anlagen (EG+OG)	40.000,00 €	0,00 €	25.250,50 €	0,00 €	14.749,50 €
Bauhaus Sanierung Fassade	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €
Bauhaus - barrierefreier Zugang (3. Bauabschnitt Regionale)	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	10.000,00 €
Amthaus 9 - Egalisierung vorh. Bodenbelags (Pflasterflächen Vorplatz)	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	0,00 €
Amthaus 9 - Schornsteinkopfsanierung	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
Amthaus 9 - Streichen Dachüberstände	12.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.000,00 €
KiTa Enkum - Streichen Dachüberstände	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €
KiTa Feldbrand - Instandsetzung Vordach	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €
Sportplatz Seppenrade - Austausch Sparrenköpfe und Anstrich Dachüberstände	8.897,87 €	0,00 €	0,00 €	8.897,87 €	0,00 €
Mühlenstr. 70 - Austausch Sparrenköpfe und Anstrich Dachüberstände	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €
Asyl Rohrkamp 24 - Erneuerung Heizungsanlage	27.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	27.000,00 €
Breslauer Ring 9/9 a - Sanierung Grundleitung u. Abdichtung Außenwände	67.000,00 €	0,00 €	5.927,94 €	31.072,06 €	30.000,00 €
Friedhof LH - Sanierung Türanlage öff. Toilettengebäude	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
Rathaus - Anschluss Strongenerator	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €
Rathaus - Austausch Giebelverschalung	9.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	9.000,00 €
Rathaus - Modernisierung BMA	10.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.500,00 €
Borg 4 - LH-Marketing Fugensanierung Klinkerfassade	15.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €
FW Seppenrade - Anstrich Dachüberstände	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €
Marienschule - Erneuerung Fliesen Eingangsbereich	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €
HM Ludgerschule - Badsanierung (Fliesen, Sanitär, Elektro)	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €
St. Antonius Gymnasium - Anstricharbeiten Klasse, Flure, Treppenhäuser	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €
Sporthalle Sekundarschule - Dachabdichtung wg. Wassereinbruch	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €
Burg LH - Anstricharbeiten Fenster 1. OG	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
KiTa Enkum - Sanierung Flachdach	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
Sporthalle Hinterm Hagen - Wechsel Rauchmelder	8.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.000,00 €
Amthaus - Keller Boden egalisieren	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €
Exil - Austausch Heizungsanlage Hybrid	110.000,00 €	0,00 €	13.026,78 €	96.973,22 €	0,00 €

<u>Arten der Rückstellung</u>	<u>Gesamtbetrag am 01.01.2023</u>	<u>Zuführungen</u>	<u>Veränderungen im Haushaltsjahr</u>		<u>Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahrs</u>
			<u>Inanspruch-nahme</u>	<u>Grund- entfallen</u>	
<u>FB3/6</u>					
Instandhaltung Bolzplatz Sportplatz Seppenrade	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €
Instandhaltungsmaßnahmen Kunstrasenplätze	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €
Ausbesserung Schadstellen/Verkehrssicherungsplf.: DSK-Einbau Stadtfeldstraße und Pflastern Peickskamp	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €
Erneuerung Durchlass Reckelsum	60.000,00 €	0,00 €	56.391,79 €	3.608,21 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 280 (660 qm beidseitig)	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 330 (1300 qm beidseitig)	5.900,00 €	0,00 €	0,00 €	5.900,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 350 (520qm beidseitig)	2.400,00 €	0,00 €	0,00 €	2.400,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 352 (1800 qm beidseitig)	8.100,00 €	0,00 €	0,00 €	8.100,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 360 (375 qm beidseitig)	1.700,00 €	0,00 €	0,00 €	1.700,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 502 (285 qm beidseitig)	1.300,00 €	0,00 €	0,00 €	1.300,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 510 (325 qm beidseitig)	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €	1.500,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 520 (260 qm beidseitig)	1.200,00 €	0,00 €	0,00 €	1.200,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 2060 (1045 qm beidseitig)	4.800,00 €	0,00 €	0,00 €	4.800,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 2110 (1500 qm beidseitig)	6.800,00 €	0,00 €	0,00 €	6.800,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 2090 (165 qm beidseitig)	800,00 €	0,00 €	0,00 €	800,00 €	0,00 €
Ondrup Abschnitt 2170 (1470 qm beidseitig)	6.700,00 €	0,00 €	0,00 €	6.700,00 €	0,00 €
Leversum Abschnitt 1080 (800 qm beidseitig)	3.600,00 €	0,00 €	0,00 €	3.600,00 €	0,00 €
Leversum Abschnitt 1070 (1370qm beidseitig)	6.200,00 €	0,00 €	0,00 €	6.200,00 €	0,00 €
Leversum Abschnitt 420 (1460 qm beidseitig)	6.600,00 €	0,00 €	0,00 €	6.600,00 €	0,00 €
Reckelsum Abschnitt 340 (1505 qm beidseitig)	6.800,00 €	0,00 €	0,00 €	6.800,00 €	0,00 €
Reckelsum Abschnitt 360 (350 qm beidseitig)	3.765,00 €	0,00 €	0,00 €	3.765,00 €	0,00 €
Reckelsum Abschnitt 400 (710 qm beidseitig)	3.200,00 €	0,00 €	0,00 €	3.200,00 €	0,00 €
Reckelsum Abschnitt 10 (440 qm beidseitig)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Reckelsum Abschnitt 20 (880 qm beidseitig)	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	0,00 €
Emkum Abschnitt 22 (880 qm beidseitig)	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €	0,00 €
Emkum Abschnitt 30 (1180 qm beidseitig)	5.400,00 €	0,00 €	0,00 €	5.400,00 €	0,00 €
Emkum Abschnitt 40 (365 qm beidseitig)	1.700,00 €	0,00 €	0,00 €	1.700,00 €	0,00 €
Emkum Abschnitt 50 (985 qm beidseitig)	4.500,00 €	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €	0,00 €
Emkum Abschnitt 60 (2745 qm beidseitig)	12.400,00 €	0,00 €	0,00 €	12.400,00 €	0,00 €
Emkum Abschnitt 70 (430 qm beidseitig)	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €
Emkum Abschnitt 80 (1550 qm beidseitig)	7.000,00 €	0,00 €	0,00 €	7.000,00 €	0,00 €
Hans-Böckler-Str. - Fahrbahnelagsenernung	650.000,00 €	225.000,00 €	0,00 €	0,00 €	875.000,00 €
Erneuerung Grundstücksentwässerung Bauhof	450.000,00 €	0,00 €	0,00 €	450.000,00 €	0,00 €
Fahrbahnsanierung Alter Berg	190.000,00 €	120.000,00 €	177.249,34 €	12.750,66 €	120.000,00 €
punktuelle Fahrbahnsanierung An den Kämpfen	250.000,00 €	0,00 €	148.538,74 €	0,00 €	101.461,26 €
punktuelle Fahrbahnsanierung Auf den Äckern	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	0,00 €
Waterstroat (1750 qm beidseitig)	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €
Kreiselbepflanzung MC-Donalds	16.000,00 €	0,00 €	0,00 €	16.000,00 €	0,00 €
Bepflanzung Hauptstraße	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €
Austausch Bodenbelag Brücke Felizitasstiege	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €
Asphalarbeiten Raiffeisenstr.	0,00 €	30.000,00 €	0,00 €	0,00 €	30.000,00 €
Alarmzufahrt Feuerwehr LH	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €
div. Maßnahmen Wirtschaftswege	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €
Instandhaltung Brücken (Brückenhauptprüfungen)	0,00 €	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €
Sanierung Stadtfeldstraße	0,00 €	200.000,00 €	0,00 €	0,00 €	200.000,00 €
<u>FB4</u>					
Reparatur Kletterwand Schulhof Sek.Schule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zw.-Summe	2.884.524,59 €	983.273,56 €	545.796,13 €	1.078.681,40 €	2.243.320,62 €

<u>Arten der Rückstellung</u>	<u>Gesamtbetrag</u> am 01.01.2023	<u>Zuführungen</u>	<u>Veränderungen im Haushaltsjahr</u> <u>Inanspruch-nahme</u>	<u>Grund-</u> <u>entfallen</u>	<u>Gesamtbetrag</u> am 31.12. des Haushaltsjahrs
<u>Pensions- und Beihilferückstellungen</u>					
Pensionsrückstellg. Beschäftigte	6.259.504,00 €	0,00 €	199.024,00 €	0,00 €	6.060.480,00 €
Pensionsrückstellg. Versorg.Empfänger	9.796.342,00 €	430.395,00 €	0,00 €	0,00 €	10.226.737,00 €
Beihilfe Beschäftigte	1.816.410,00 €	0,00 €	61.692,00 €	0,00 €	1.754.718,00 €
Beihilfe Versorgungsempfänger	3.300.498,00 €	0,00 €	84.853,00 €	0,00 €	3.215.645,00 €
Altersteilzeit	29.379,53 €	33.409,77 €	22.296,39 €	0,00 €	40.492,91 €
Zw.-Summe	21.202.133,53 €	463.804,77 €	367.865,39 €	0,00 €	21.298.072,91 €
<u>sonstige Rückstellungen</u> (Sachkonto 280201 u.a.)					
<u>FB1</u>					
Urlaubsrückstellung 280001	278.752,17 €	335.691,07 €	278.752,17 €	0,00 €	335.691,07 €
Mehrarbeit (geleistete Mehrarbeit) 280101	305.415,00 €	289.634,43 €	305.415,00 €	0,00 €	289.634,43 €
Erstattg.Verpflichtig.nach § 107 b BeamtVG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Amtsangemessen Besoldung	25.400,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.400,00 €
<u>FB2</u>					
Endabrechnung Gas 2017, Unterkünfte Asyl	13.150,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	13.150,00 €
Rückg.Erbaurecht Rohrkamp 24, Abbruch Gebäude 2026	150.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €
Prüfung Jahresabschluss 2022	16.500,00 €	0,00 €	16.000,00 €	500,00 €	0,00 €
Prüfung Jahresabschluss 2023	0,00 €	19.000,00 €	0,00 €	0,00 €	19.000,00 €
Überörtliche Prüfung GPA 2019	10.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.500,00 €
Überörtliche Prüfung GPA 2020	10.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.500,00 €
Überörtliche Prüfung GPA 2022	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €
Überörtliche Prüfung GPA 2023	0,00 €	15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	15.000,00 €
Zuf. so. RST Kreismlage Mehrbel. Jugendamt 2020	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuf. so. RST Kreismlage Mehrbel. Jugendamt 2021	19.502,60 €	0,00 €	19.502,60 €	0,00 €	0,00 €
Zuf. so. RST Kreismlage Mehrbel. Jugendamt 2022	490.000,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €	390.000,00 €
Zuf. so. RST Kreismlage Mehrbel. Jugendamt 2023	0,00 €	784.000,00 €	0,00 €	0,00 €	784.000,00 €
Rathaus - Wiederherstellung Bürgerbüro	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>FB3/6</u>					
Energiegutachten BPL Baumschulenweg-Ost	0,00 €	16.000,00 €	0,00 €	0,00 €	16.000,00 €
fikt. San. Asphalttragschicht PAK-Belastung DEK Berenbrock	14.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14.200,00 €
Verfügungsfonds	5.350,00 €	0,00 €	5.350,00 €	0,00 €	0,00 €
Versch. Umweltberichte und Schallgutachten für BP (Schillerstr., Enkum, WBW Grundstück "Pais")	36.000,00 €	0,00 €	9.520,00 €	0,00 €	26.480,00 €
Wohnungsmarktbericht, FNP Wind, BP Enkum	20.200,00 €	0,00 €	20.200,00 €	0,00 €	0,00 €
Einführung AIDA-APP	5.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.600,00 €
BP Aabach	59.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	59.000,00 €
Burg Wolfsberg	19.630,00 €	0,00 €	15.916,25 €	0,00 €	3.713,75 €
DIEK Dorffinnenentwicklungskonzept Seppenrade	8.000,00 €	0,00 €	7.889,70 €	110,30 €	0,00 €
Baustraße BG Eickholter Busch	30.000,00 €	0,00 €	324,87 €	0,00 €	29.675,13 €
BLP Julius-Maggi-Str. West Artenschutzprüfung 1	0,00 €	3.050,00 €	0,00 €	0,00 €	3.050,00 €
BPL Baumschulenweg Ost-Machbarkeitsstudie	0,00 €	8.400,00 €	0,00 €	0,00 €	8.400,00 €
BPL Nottengartenweg - Verkehrsberechnung	0,00 €	9.410,00 €	0,00 €	0,00 €	9.410,00 €
BPL Aabach - hydraulische Untersuchung verkleinertes Gebiet	0,00 €	18.700,00 €	0,00 €	0,00 €	18.700,00 €

<u>Arten der Rückstellung</u>	<u>Gesamtbetrag am 01.01.2023</u>	<u>Zuführungen</u>	<u>Veränderungen im Haushaltsjahr</u>		<u>Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahrs</u>
			<u>Inanspruch-nahme</u>	<u>Grund- entfallen</u>	
<u>FB4</u>					
Betr. Kosten Zuschuss Canisianum 2021	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
Betr. Kosten Zuschuss Canisianum 2022	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
Betr. Kosten Zuschuss Canisianum 2023	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €
Kostenanteil Pestalozzischule Dülmen 2021	3.290,30 €	0,00 €	0,00 €	3.290,30 €	0,00 €
Kostenanteil Pestalozzischule Dülmen 2022	3.000,00 €	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Kostenanteil Pestalozzischule Dülmen 2023	0,00 €	6.000,00 €	0,00 €	0,00 €	6.000,00 €
RVM Abrechng. Stadtlinienverkehr 2019	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
RVM Abrechng. Stadtlinienverkehr 2020	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €	0,00 €
RVM Abrechng. Stadtlinienverkehr 2021	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €
RVM Abrechng. Stadtlinienverkehr 2022	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	25.000,00 €
RVM Abrechng. Stadtlinienverkehr 2023	0,00 €	34.000,00 €	0,00 €	0,00 €	34.000,00 €
Betriebskostenzuschuss nicht städt. Kiga 2013/2014	8.780,39 €	0,00 €	0,00 €	8.780,39 €	0,00 €
Betriebskostenzuschuss nicht städt. Kiga 2014/2015	35.952,74 €	0,00 €	0,00 €	35.952,74 €	0,00 €
Betriebskostenzuschuss nicht städt. Kiga 2016/2017	246.293,76 €	0,00 €	0,00 €	246.293,76 €	0,00 €
Betriebskostenzuschuss nicht städt. Kiga 2017/2018	85.549,53 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	85.549,53 €
Betriebskostenzuschuss nicht städt. Kiga 2018/2019	94.711,83 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	94.711,83 €
Betriebskostenzuschuss nicht städt. Kiga 2019/2020	100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100.000,00 €
Betriebskostenzuschuss nicht städt. Kiga 2020/2021	39.836,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	39.836,02 €
Betriebskostenzuschuss nicht städt. Kiga 2021/2022	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €
Betriebskostenzuschuss nicht städt. Kiga 2022/2023	40.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	40.000,00 €
Betriebskostenzuschuss nicht städt. Kiga 2023/2024	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €
Teil-RZ BK-Zuschüsse KiTa-Jahr 2021/2022	79.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	79.000,00 €
Teil-RZ BK-Zuschüsse KiTa-Jahr 2022/2023	0,00 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	20.000,00 €
Abrechnung Taxi-und Nachtbus 2019	3.000,00 €	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Abrechnung Taxi-und Nachtbus 2020	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €
Abrechnung Taxi-und Nachtbus 2021	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €
Abrechnung Taxi-und Nachtbus 2022	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.000,00 €
Abrechnung Taxi-und Nachtbus 2023	0,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	4.000,00 €
Turnhalleninspektion u. Kletterwand	16.500,00 €	0,00 €	11.210,46 €	5.289,54 €	0,00 €
Nachforderung Tonerverbrauch Kopierer Sekundarschule	0,00 €	4.113,96 €	0,00 €	0,00 €	4.113,96 €
<u>FB5</u>					
Nachzahlung KdU (Kosten d. Unterkunft) Kreis COE 2021	5.039,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.039,61 €
<u>Stabstellen</u>					
Lärmaktionsplan LH	35.700,00 €	0,00 €	0,00 €	35.700,00 €	0,00 €
Zw.-Summe	2.543.353,95 €	1.621.999,46 €	746.081,05 €	460.917,03 €	2.958.355,33 €
Gesamt	26.630.012,07 €	3.069.077,79 €	1.659.742,57 €	1.539.598,43 €	26.499.748,86 €



Lagebericht zum Jahresabschluss 31.12.2023 der Stadt Lüdinghausen

1. Allgemeines
2. Wichtige Ereignisse des Haushaltsjahres
3. Darstellung der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage
4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

1 Allgemeines

Zum 01.01.2008 hat die Stadt Lüdinghausen ihr Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Somit löst seitdem das System der sogenannten Doppik die bisherige Kameralistik ab. Zum Stichtag 01.01.2008 wurde eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Diese wurde von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüft. Die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erteilte einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Rat hat die Eröffnungsbilanz festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 wurde am 21.09.2023 vom Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 den Jahresabschluss festgestellt. Dem Bürgermeister wurde Entlastung erteilt.

Nach § 95 Absatz 3 GO NRW ist der Jahresabschluss 31.12.2023 durch einen Lagebericht entsprechend § 49 KomHVO NRW zu ergänzen. Der Lagebericht soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln.

Des Weiteren ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten sowie auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen.

2 Wichtige Ereignisse des Haushaltsjahres

Es gab keine besonderen Ereignisse.

3 Darstellung der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

3.1 Vermögens- und Schuldenlage

Die **Aktivseite** gibt Aufschluss über die Entwicklung des Vermögens der Stadt Lüdinghausen. Dieses soll durch die nachfolgende Darstellung erläutert werden:

	31.12.2023		31.12.2022	
		in %		in %
Bilanzierungshilfe	977.747	0,36	672.147,88	0,25
1. Anlagevermögen	255.960.932	93,81	249.605.825	92,90
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	53.630		57.076	
1.2 Sachanlagen	242.699.330		236.413.291	
1.3 Finanzanlagen	13.207.973		13.135.457	
2. Umlaufvermögen	15.157.268	5,56	17.567.429	6,54
2.1 Vorräte	863.659		2.175.328	
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	4.544.085		4.775.200	
2.3 Liquide Mittel	9.749.524		10.616.901	
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	745.412	0,27	844.574	0,31
Gesamtsumme	272.841.359	100,00	268.689.976	100,00

Die vorstehende Bilanz zeigt, dass auf der Aktivseite das Anlagevermögen weiterhin stark dominiert.

Besondere Bedeutung für die Vermögenslage der Stadt Lüdinghausen hat das Sachanlagevermögen, welches sich im Wesentlichen aus unbebauten und bebauten Grundstücken sowie dem Infrastrukturvermögen zusammensetzt. Diese Position stellt mit 88,95 % (Stand 31.12.2022 87,99 %) den wesentlichen Teil an der Gesamtbilanzsumme (Vermögen) dar.

Die im Bereich Hoch- und Tiefbau für 2023 geplanten und umgesetzten Investitionsausgaben werden den Haushalt der Stadt mit zusätzlichen Abschreibungen in den nächsten Jahren belasten.

Im Bereich Tiefbau stehen den investiven Straßenbaumaßnahmen Erschließungsbeiträge bzw. Beiträge nach KAG sowie Landeszuschüsse gegenüber.

Es ist vorgesehen die Baumaßnahmen im Hochbau mit Teilen der Investitionspauschale bzw. Schulpauschale als Sonderposten zu entlasten.

Das Umlaufvermögen setzt sich aus den Vorräten, die die aktuell zu vermarktenden Wohnbau- und Gewerbegrundstücke beinhalten, Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und liquiden Mitteln zusammen.

Die Forderungen betreffen im Wesentlichen Steuer- und Abgabenforderungen.

Als liquide Mittel werden die Bestände auf den städtischen Bankkonten sowie die Barkassen geführt. Diese liquiden Mittel stehen kurzfristig zur Bezahlung der fälligen Verbindlichkeiten zur Verfügung.

Die **Passivseite** der Bilanz weist die Finanzierung des gemeindlichen Vermögens mit folgender grober Gliederung aus:

	31.12.2023	in %	31.12.2022	in %
1. Eigenkapital	93.035.491	34,10	91.643.204	34,11
Jahresüberschuss/ Fehlbetrag	2.904.368	1,06	1.102.907	0,41
2. Sonderposten	132.404.488	48,53	128.565.817	47,85
3. Rückstellungen	26.499.749	9,71	26.630.012	9,91
4. Verbindlichkeiten	12.486.880	4,577	15.493.296	5,77
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.510.383	2,02	5.254.739	1,96
Gesamtsumme	272.841.359	100	268.689.976	100

Die Ausgleichsrücklage ist ein Posten des Eigenkapitals und beträgt 39.855.956,75 €.

Für das Jahr 2023 ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 2.904.368,48 € erwirtschaftet worden. Geplant war ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.843.000 €. Auch in der mittelfristigen Planung wird von negativen Ergebnissen ausgegangen.

Die Sonderposten bilden auf der Passivseite der Bilanz erhaltene, investitionsbezogene Zuwendungen und erhobene Beiträge für durchgeführte Investitionsmaßnahmen ab.

Sonderposten werden über die gleiche Nutzungsdauer wie das Anlagegut ertragswirksam aufgelöst. Mit 93.715.656,82 € bilden die Zuwendungen den größten Sonderposten. Aber auch die Erschließungs- und Anliegerbeiträge stellen mit 37.160.941,39 € einen wesentlichen Teil der Sonderposten dar. Die sonstigen Sonderposten beinhalten die Stellplatzablösbeträge mit 844.393,45 €.

Die ertragswirksame Auflösung dieser Sonderposten mindert die Belastungen des Haushalts, die durch die Abschreibungen der Vermögensgegenstände ausgelöst wird.

Aus der Bilanz ergibt sich, dass 54,55 % (Stand 31.12.2022: 54,38 %) des Sachanlagevermögens durch Sonderposten finanziert sind.

Bei den Sonderposten für den Gebührenausschleich hat eine Nachkalkulation für das Jahr 2023 bis zum Bilanzstellungstermin nur für die Abfallbeseitigung vorgelegen und wurde buchungs-technisch erfasst. Eine Vorabberechnung konnte allerdings belegen, dass die nachzubuchen-den Beträge im Bereich der Gebührenrücklagen Straßenreinigung und Winterdienst per 31.12.2023 von untergeordneter Bedeutung sein werden. Die Beträge werden entsprechend in 2024 gebucht.

Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Stadt Lüdinghausen wurden über die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe, durch die Heubeck AG, in einem versicherungsmathemati-schen Verfahren berechnet. Die Entwicklung der Pensionsrückstellungen ist u.a. abhängig von dem möglichen Eintritt von Versorgungsfällen, was nicht kalkulierbar ist. Die jährliche Neube-rechnung dieser Rückstellungen führt regelmäßig zu einer Anpassung. Durch die Pensionsrück-stellung wird eine zukünftige Verbindlichkeit der Stadt dargestellt. Dieser Betrag führt nicht zu kurzfristigen Auszahlungen. Die jährlich zu zahlenden Versorgungsbezüge werden in einem Umlageverfahren der Versorgungskasse abgewickelt.

Die Instandhaltungsrückstellung in Höhe von 2.243.320,62 € beinhaltet u. a. die Fahrbelagser-neuerung an der Hans-Böckler-Straße, die Sanierung der Stadtfeldstraße sowie die Fahrbahn-sanierung der Halterner Straße.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 2.998.848,24 € beinhalten Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschluss-Stichtag noch nicht genau bekannt waren.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen liegen bei 2.825.711,99 € und sind im Ver-gleich zum Vorjahr durch Tilgungen um 400.668,05 € gesunken. Vorgesehene Kreditaufnahmen wurden zurückgestellt. Die im Haushalt vorgesehenen Kassenkredite wurden nicht benötigt.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und Verbindlichkeiten aus Transferlei-stungen handelt es sich um Vorgänge aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die zum Bilanzstich-tag noch nicht fällig waren.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 5.007.817,91 € (Vorjahr: 5.744.500,09 €) beinhal-ten im Wesentlichen die Verbindlichkeit aus dem Betrieb des Hallenbades gegenüber der Lan-desbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.848.785,18 €.

Die erhaltenen Anzahlungen in Höhe von 3.107.971,63 € beinhalten u.a. die Verbindlichkeit ge-genüber der NRW.Bank für „Gute Schule 2020“ mit 788.417,46 € und die Sport-, Schul-, Feuer-schutz- und Investitionspauschale mit 1.544.905,25 €, welche zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurde, und Es ist vorgesehen, insbesondere die in den nächsten Jahren anstehen-den Hochbaumaßnahmen sowie ein Feuerwehrfahrzeug mit Teilen der Investitions- oder Sport-pauschale zu finanzieren.

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr belaufen sich auf 6.744.720,39 €.

Die Stadt Lüdinghausen kann jederzeit Kassenkredite bis zu einer Höhe von 5 Mio. € aufneh-men, falls die Liquidität nicht ausreichen sollte. Bis jetzt wurde diese Ermächtigung nicht benö-tigt.

Bei der Position passive Rechnungsabgrenzung handelt es sich im Wesentlichen um bereits vereinnahmte Beträge aus Grabnutzungsrechten der Friedhöfe Lüdinghausen und Seppenrade. Von diesem Betrag werden jährlich die auf das Kalenderjahr entfallenden Beträge erfolgswirk-sam aufgelöst. Dieses bedeutet, dass der anteilige Betrag pro Jahr den Erlösen aus Grabge-bühren zugutekommt.

3.2 Ertragslage

Der Ergebnisplan weist ein Defizit i. H. v. 2.834.000 € aus, das Jahresergebnis 2023 einen Überschuss in Höhe von 2.904.368,48 €. Das positive Jahresergebnis resultiert im Wesentlichen aus Mehreinnahmen von rund 3,495 Mio. € bei der Gewerbesteuer und aus um 1,718 Mio. € höheren Zuweisungen von Land und Bund.

Mit 58,29 % sind die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben der größte Ertragsposten bei den ordentlichen Erträgen.

Eine der wichtigsten Ertragsarten ist die Gewerbesteuer mit einem Planansatz i. H. v. 14.800.000,00 €. Das Ergebnis für 2023 fiel mit 18.295.509,46 € erheblich besser aus.

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt weiterhin 460 %.

Die geplanten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 10.166.900,00 € wurden um 2.149.022,30 € überschritten. Grund hierfür sind vor allem höhere Zuwendungen im Bereich Asyl.

Die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes gliedern sich wie folgt:

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Steuern und ähnliche Abgaben	35.553.000	39.897.526	37.925.000	41.313.491
Zuwendungen und allg. Umlagen	13.886.300	15.549.424	10.166.900	12.315.922
Sonstige Transfererträge	18.500	64.710	46.000	83.143
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.369.900	5.096.888	6.057.700	6.137.731
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.030.200	1.114.337	1.047.100	1.227.567
Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	1.769.700	1.925.098	1.954.100	2.076.563
Sonstige ordentliche Erträge	2.909.400	3.452.333	7.905.900	7.711.547
Aktiviert Eigenleistungen	10.000,00	27.516	8.000	15.484
ordentliche Erträge	60.547.000	67.127.832	65.110.700	70.881.449

Die **Personalaufwendungen** in Höhe von 13.484.176,96 € liegen um 798.623,04 € unter dem Ansatz. Das Delta ist vor allem auf die Veränderungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen.

Bei den **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von 1.814.294,17 € (Vorjahr 1.257.515,29 €) handelt es sich um gezahlte Versorgungsbezüge für bereits pensionierte Beamte sowie die damit verbundenen Beihilfeverpflichtungen, die über die Umlage an die Westfälisch - Lippische Versorgungskasse entrichtet werden sowie um Anpassungen bei den Pensionsrückstellungen.

Unter der Position **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** werden alle Aufwendungen für den Betrieb der städtischen Einrichtungen erfasst. Dazu gehören u.a. die Energie- und Reinigungskosten sowie der Instandhaltungsaufwand.

Die **Abschreibungen** gliedern sich wie folgt:

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Abschreibungen gesamt	6.619.000	7.088.164	7.001.600	7.321.059
Davon Infrastrukturvermögen	2.749.400	2.818.040	2.832.200	2.854.047
Davon Gebäude	2.321.440	2.318.100	2.391.600	2.397.855
Davon Sonstige Abschreibungen	1.548.160	1.952.024	1.777.800	2.069.157
Sonderposten f. Beiträge	-1.175.000	-1.132.299	-1.120.000	-1.135.516
Sonstige Sonderposten	-2.881.400	-3.262.055	-3.102.900	-3.356.738
Gesamt	2.562.600	2.693.810	2.778.700	2.828.805

In der Position der Transferaufwendungen finden sich die Sozialaufwendungen sowie die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse wieder.

Die Kosten der Unterkunft weisen Minderausgaben in Höhe von 707.699,70 € aus. Grund für die Unterschreitung ist zum einen das Guthaben aus der Jahresrechnung 2022. Darüber hinaus war der Ansatz aber auch mit monatlich durchschnittlich 1340 Leistungsbeziehern gebildet worden, tatsächlich bezogen 2023 monatlich durchschnittlich nur 1277 Personen Bürgergeld, da u.a. der Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine im Vergleich zu 2022 in 2023 nachgelassen hatte. Auch führte die Bürgergeldeinführung zum 01.01.2023 zu keinem merkbaren Anstieg der Leistungsbeziehenden, obwohl u.a. durch veränderte Vermögensfreibeträge und gestiegener Regelbedarfe grundsätzlich mehr Menschen die Chance hatten, leistungsberechtigt zu werden. Darüber hinaus war bei Haushaltsaufstellung auch ein Puffer für gestiegene Energiekosten eingeplant worden. U.a. auf Grund der Energiepreisbremse waren jedoch kaum Heizkostenjahresrechnungen mit hohen Nachforderungen eingegangen.

Für die Abrechnung der Jugendamtsumlage 2023 wurde aufgrund einer Prognose durch den Kreis Coesfeld eine Rückstellung in Höhe von 784.000 € eingestellt.

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes gliedern sich wie folgt:

Bezeichnung	Ansatz 2022	Ist 2022	Plan 2023	Ist 2023
Personalaufwendungen	13.280.000	13.018.507	14.282.800	13.484.177
Versorgungsaufwendungen	970.000	1.257.515	1.022.500	1.814.294
Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	13.506.900	13.817.032	14.308.600	13.329.257
Bilanzielle Abschreibungen	6.619.000	7.088.164	7.001.600	7.321.059
Transferaufwendungen	27.129.500	27.865.629	28.929.500	28.636.049
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.788.300	3.979.564	4.575.700	5.211.076
ordentlichen Aufwendungen	65.293.700	67.026.412	70.120.700	69.795.914

3.3 Finanzlage

Im Jahr 2023 waren Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 27.447.630 € geplant. Tatsächlich wurden 14.097.029,37 € in Anspruch genommen. Die Differenz in Höhe von 13.350.600,63 € hat erheblich zur Entlastung der Finanzlage beigetragen.

Es wurden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 8.756.557 € für das Jahr 2024 gebildet.

Die liquiden Mittel betragen zum Stichtag 31.12.2023 9.749.523,98 € (Vorjahr 10.616.901,06 €).

Zusammenfassend betrachtet ist die finanzielle Lage der Stadt Lüdinghausen weiterhin stabil. Kassenkredite brauchten, wie bereits in den Vorjahren, nicht in Anspruch genommen werden.

3.4 Ziele und Zielerreichungsgrade mit Hilfe von Kennzahlen

Oberstes Ziel für die Stadt Lüdinghausen ist es, ihren attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum nachhaltig und zukunftsicher weiterzuentwickeln. Es gilt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und wirtschaftlichen Wohlstand zu ermöglichen.

Nach § 4 KomHVO NRW wurden für die Aufgabenerfüllung der Stadt Lüdinghausen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Diese Ziele und Kennzahlen sind die Grundlage der Gestaltung und Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts.

Kennzahlenset NRW

Die kommunalen Haushalte sollen auf Basis der bestehenden rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Haushaltswirtschaft erstellt werden.

Um den Kommunen die Einhaltung dieser Vorgaben zu erleichtern, ist in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Kommunen (GV) sowie der GPA NRW und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) unter Federführung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW ein NKF-Kennzahlenset erstellt worden, welches die sachgerechte Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen in NRW anhand einheitlicher Kriterien ermöglicht.

	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
<u>Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation</u>				
Aufwandsdeckungsgrad	102,9 %	107,5 %	100,2 %	101,6 %
Eigenkapitalquote 1	33,6 %	34,6 %	34,5 %	35,2 %
Eigenkapitalquote 2	80,4 %	82,2 %	81,9 %	83,1 %
Fehlbetragsquote	n.b.	n.b.	n.b.	n.b.
<u>Kennzahlen zur Vermögenslage</u>				
Infrastrukturquote	32,1 %	32,6 %	31,4 %	30,7 %
Abschreibungsintensität	11,0 %	11,8 %	10,6 %	10,5 %
Drittfinanzierungsquote	61,8 %	59,5 %	62,0 %	60,4 %
Investitionsquote	246,1 %	228,3 %	147,7 %	178 %
<u>Kennzahlen zur Finanzlage</u>				
Anlagendeckungsgrad 2	97,5 %	87,26 %	97,7 %	97,9 %
Dynamischer Verschuldungsgrad	9,7	10,4	4,7	35,7
Liquidität 2. Grades	149,6 %	237,0 %	175,1 %	193,6 %
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	4,3 %	2,7 %	3,3 %	2,5 %
Zinslastquote	0,2 %	0,1 %	0,1 %	0,1 %
<u>Kennzahlen zur Aufwands- und Ertragslage</u>				
Netto-Steuerquote/ Allg. Umlagenquote	57,9 %	58,7 %	58,5 %	57,5 %
Zuwendungsquote	20,6 %	20,2 %	23,2 %	17,4 %
Personalintensität	22,2 %	21,0 %	19,4 %	19,3 %
Sach- und Dienstleistungsintensität	17,5 %	19,3 %	20,6 %	19,1 %
Transferaufwandsquote	40,6 %	40,6 %	41,6 %	41,0 %

Erläuterungen zu den einzelnen Kennzahlen

Aufwanddeckungsgrad

Definition:

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden. Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit im operativen Kernbereich der Gemeinde die Erträge ausreichen. Sie lässt damit auch eine Aussage über die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns zu. Das finanzielle Gleichgewicht wird durch eine vollständige Deckung erreicht. Die Kennzahl zeigt an, ob der Haushaltsausgleich bereits aus eigener Kraft mit dem ordentlichen Ergebnis erzielt werden kann.

(Aufwanddeckungsgrad = Ordentliche Erträge x 100 : Ordentliche Aufwendungen)

Interpretation:

Ab einem Aufwandsdeckungsgrad von 100 % reichen die ordentlichen Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen aus. Bei einem Wert unter 100 % wäre dies nicht der Fall. Bei der Stadt Lüdinghausen liegt der Aufwandsdeckungsgrad mit 101,6 % (Vorjahr 100,2 %) über 100 %. Es liegt ein positives **ordentliches Ergebnis** in Höhe von 1.085.534,93 € gem. Pos. 18 der Ergebnisrechnung vor.

Eigenkapitalquote 1

Definition:

Die Eigenkapitalquote 1 misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz.

Interpretation:

Die Kennzahl zeigt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme. Je größer das Eigenkapital im Verhältnis zur Bilanzsumme ist, desto weiter ist eine Kommune von dem gesetzlichen Überschuldungsverbot entfernt. Unterstellt man inflationsbereinigt eine konstante Bilanzsumme, sollte auch die Eigenkapitalquote stabil bleiben. Verringert sich die Eigenkapitalquote 1 im Zeitreihenvergleich, kann dies auf die Inanspruchnahme des Eigenkapitals in Folge andauernder Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung zurückzuführen sein. Eine andere Erklärung wäre beispielsweise, dass in Folge erheblicher Finanzierungstätigkeit die Fremdkapitalausstattung zunimmt, da sich bei einer Investitionstätigkeit die Bilanz verlängert.

Bei der Stadt Lüdinghausen ist die Eigenkapitalquote 1 seit 2012 von 28,3 % auf 35,2 % (Vorjahr 34,5 %) angestiegen, da das Eigenkapital nicht in Anspruch genommen werden musste, sondern Jahresüberschüsse die Ausgleichsrücklage als Bestandteil des Eigenkapitals erhöht haben.

Eigenkapitalquote 2

Definition:

Die Eigenkapitalquote 2 misst den Anteil des „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Kommunen die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um diese „langfristigen“ Sonderposten erweitert.

Interpretation:

Während bei der Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ der Anteil der Eigenfinanzierung an der Gesamtfinanzierung angezeigt wird, wird bei der „Eigenkapitalquote 2“ das wirtschaftliche Eigenkapital ins Verhältnis zum Gesamtvermögen gesetzt.

Zu beachten ist bei der Bewertung, dass Eigenkapitalquoten nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit der Kommune aussagen. Das Eigenkapital ist immer ein Spiegelbild der Vergangenheit, d. h. die Eigenkapitalquote kann negativ sein, obgleich das aktuelle und die folgenden (ordentlichen) Jahresergebnisse positiv sein können.

Verringert sich die Eigenkapitalquote 2 im Zeitreihenvergleich, kann dies einerseits auf die Inanspruchnahme des Eigenkapitals in Folge andauernder Fehlbeträge in der Ergebnisrechnung zurückzuführen sein. Andererseits führen auch geringe oder ausbleibende Finanzleistungen Dritter zur Abschmelzung der Sonderposten, da die vorhandenen Sonderposten über den Nutzungszeitraum ertragswirksam aufgelöst werden. Eine andere Erklärung wäre beispielsweise, dass in Folge erheblicher Finanzierungstätigkeit die Fremdkapitalausstattung zunimmt, da sich bei einer Investitionstätigkeit die Bilanz verlängert. Eine Bilanzverkürzung kann zu einer höheren Eigenkapitalquote 2 führen, wenn z. B. Vermögen zu Gunsten der Kredittilgung veräußert wird.

Bei der Stadt Lüdinghausen liegt die Eigenkapitalquote 2 bei 83,1 % (Vorjahr 81,9 %). Der Stadt gelingt es in einem hohen Maße ihre Investitionen durch die vorhandenen Investitions-, Feuer-schutz-, Bildungs-, und Sportpauschalen sowie Zuwendungen Dritter zu finanzieren. Anhand der stabilen Eigenkapitalquote 2, auch bedingt durch die guten Jahresergebnisse der Vergangenheit, steht dem Vermögen der Stadt auch weiterhin ein hohes Eigenkapital gegenüber.

Fehlbetragsquote

Definition:

Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzpositionen gesetzt.

Interpretation:

Die Fehlbetragsquote dient als wichtiger Indikator für die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation. Sie zeigt an, mit welcher Geschwindigkeit sich die Rücklagen einer Kommune verzehren. Ein Eigenkapitalverzehr ist grundsätzlich problematisch.

Die Stadt Lüdinghausen hat wiederholt einen Jahresüberschuss erwirtschaftet; aus diesem Grund wird diese Kennzahl nicht berechnet.

Infrastrukturquote

Definition:

Die Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her.

Interpretation:

Die Infrastrukturquote zeigt auf, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur gebunden ist. Beläuft sich die Infrastrukturquote z.B. auf 20 %, so ist ein Fünftel der gesamten Aktiva in der Infrastruktur gebunden. Da dieses Vermögen i.d.R. auf eine längerfristige Nutzung angelegt ist, kann die Quote oft nur sehr eingeschränkt verändert werden.

Ein geringer Wert kann ein Hinweis dafür sein, dass die Kommune entweder kaum über derartige öffentlichen Einrichtungen verfügt, diese ggf. bereits veraltet und daher geringwertig sind, oder diese aus dem Kernhaushalt ausgegliedert sind.

Ein hoher Wert dürfte ein Hinweis darauf sein, dass wegen dieser Vermögenslage die Kommune in jedem Haushaltsjahr voraussichtlich hohe Unterhaltungsaufwendungen und hohe Abschreibungen zu erwirtschaften hat.

Die Infrastrukturquote sinkt auf nun 30,7 % (Vorjahr 31,4 %). Das ist grundsätzlich ein Indiz dafür, dass das Infrastrukturvermögen altert. In Lüdinghausen spiegelt die Quote jedoch auch den Anstieg des übrigen Gesamtvermögens bei gleichbleibenden Infrastrukturvermögen wider.

Abschreibungsintensität

Definition:

Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird.

Interpretation:

Die bilanziellen Abschreibungen auf Anlagevermögen umfassen planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Kennzahl sowohl durch Veränderungen bei den bilanziellen Abschreibungen selbst als auch durch Erhöhung oder Verringerung der ordentlichen Aufwendungen insgesamt beeinflusst wird. Auch bei gleichbleibendem Abschreibungsaufwand kann eine Erhöhung oder Verringerung sonstiger ordentlicher Aufwendungen die Kennzahl beeinflussen.

Ein Orientierungswert ist (noch) nicht definiert. Sie ist in Beziehung zur durchschnittlichen Quote „Abschreibungsintensität“ von Kommunen in der jeweiligen Größenklasse zu setzen und zu bewerten.

Die Abschreibungsintensität bei der Stadt Lüdinghausen liegt bei 10,5 % (Vorjahr 10,6 %). Sie zeigt den Anteil der Abschreibungen an den **ordentlichen Aufwendungen** Pos. 17 der Ergebnisrechnung.

Drittfinanzierungsquote

Definition:

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen auf Anlagevermögen zu den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis, inwieweit Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung des jährlichen Haushalts durch Abschreibungen mindern. Damit wird auch deutlich, in welchem Ausmaß Dritte an der Finanzierung des abnutzbaren Vermögens beteiligt waren und inwieweit die Gemeinde von der Drittfinanzierung abhängig ist.

Interpretation:

Bei einer Drittfinanzierungsquote von z. B. 50 % stehen der Hälfte der Abschreibungsaufwendungen Erträge aus Sonderposten gegenüber und mildern die Belastungen des Haushaltes durch Abschreibungen zur Hälfte.

Grundsätzlich wirkt sich eine hohe Drittfinanzierungsquote positiv auf die Ergebnisrechnung aus, da die Belastung des Haushalts mit Abschreibungen dann umso geringer ist.

Die Drittfinanzierungsquote der Stadt Lüdinghausen liegt bei 60,4 % (Vorjahr 62,0 %). Die Investitionspauschale, Schul- und Sportpauschale wurden u. a. den Baumaßnahmen Ersatzneubau Ludgerischule, Umbau Sekundarschule und Neubau Fahrzeughalle Bauhof zugeordnet, um zukünftige überproportionale Belastungen des Haushaltes abzumildern.

Investitionsquote

Definition:

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang die Kommune neu investiert, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegenzuwirken.

Interpretation:

Ein Kennzahlenwert unter 100 % führt dauerhaft zum Substanzverlust des Anlagevermögens. Eine Investitionsquote über 100 % kann darauf hindeuten, dass die getätigten Investitionen geeignet sind, den bisherigen Status Quo des Anlagevermögens zu bewahren.

Zu einer realen Erhaltung des Anlagevermögens ist allein aufgrund von Preissteigerungen von einem mindestens den Abschreibungen entsprechenden Investitionsbedarf auszugehen.

Ob das bisher vorgehaltene Niveau des Anlagevermögens geeignet für eine wirtschaftliche und sparsame Erfüllung der Gemeindeaufgaben ist, kann anhand der Kennzahl nicht festgestellt werden.

Die Investitionsquote der Stadt Lüdinghausen beträgt 178 % (Vorjahr 147,7 %) und bestätigt, dass die Stadt erheblich in die Erhaltung und den Ausbau ihres Anlagevermögens investiert.

Anlagendeckungsgrad 2

Definition:

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind.

Interpretation:

Ein Anlagendeckungsgrad 2 von 100 % bedeutet, dass das Anlagevermögen zu 100 % mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital gedeckt ist. Damit ist die Finanzierung der langfristig gebundenen Vermögensgegenstände über langfristig zur Verfügung stehende Finanzmittel sichergestellt. Ist das Anlagevermögen hingegen zum Teil kurzfristig finanziert (Anlagendeckungsgrad 2 unter 100 %) könnte z. B. ein privates Unternehmen bei Fälligkeit der kurzfristigen Verbindlichkeiten in Zahlungsschwierigkeiten geraten, da das Umlaufvermögen zur Deckung nicht ausreicht und das Anlagevermögen so schnell nicht liquidierbar ist.

Der Anlagendeckungsgrad 2 beträgt 97,9 % (Vorjahr 97,7 %).

Dynamischer Verschuldungsgrad

Definition:

Mit Hilfe der Kennzahl lässt sich die Schuldentilgungsfähigkeit der Gemeinde beurteilen. Dieser Saldo zeigt bei jeder Gemeinde an, in welcher Größenordnung freie Finanzmittel aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Haushaltsjahr zur Verfügung stehen und damit zur möglichen Schuldentilgung genutzt werden können. Er gibt an, in wie vielen Jahren es unter theoretisch gleichen Bedingungen möglich wäre, die Effektivverschuldung aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln vollständig zu tilgen (Entschuldungsdauer).

(Dynamischer Verschuldungsgrad = Effektivverschuldung (Fremdkapital - Liquide Mittel - Forderungen bis 1 Jahr) : Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit)

Interpretation:

Für positive Werte gilt, je näher der Wert an der „Nulllinie“ ist, desto besser.

Bisher konnte die Stadt ihre Verbindlichkeiten aus Krediten stetig tilgen und auf Neuaufnahmen für Investitionskredite verzichten.

Liquidität 2. Grades

Definition:

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Kommune. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Interpretation:

Diese Kennzahl sollte bei 100% liegen. Eine hohe, über 100 % liegende Liquidität ist nicht unbedingt positiv zu bewerten. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob das Forderungsmanagement verbessert werden (um die kurzfristigen Forderungen zu senken) kann oder ob liquide Mittel zum vorzeitigen Schuldenabbau verwendet werden können.

Eine Liquidität 2. Grades unter 100 % zeigt, dass ein Teil der kurzfristigen Verbindlichkeiten nicht durch kurzfristig zur Verfügung stehendes Vermögen gedeckt ist und kann zu einem Liquiditätsengpass führen, der ggf. zur Aufnahme von Liquiditätskrediten führt. Sie kann durch die Aufnahme von Liquiditätskrediten geschönt werden, da sie höher wird. Die Schwäche dieser Kennzahl liegt somit darin, dass über die Herkunft der liquiden Mittel keine Aussage gemacht werden kann. Sie steht daher auch in Beziehung z. B. zum dynamischen Verschuldungsgrad oder der Zinslastquote.

Die Liquidität 2. Grades beträgt bei der Stadt Lüdinghausen 193,6 % (Vorjahr 175,1 %) und bedeutet, dass die kurzfristigen Verbindlichkeiten vollständig durch kurzfristig zur Verfügung stehendes Vermögen gedeckt sind. Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit fließen liquide Mittel für die Schaffung von Anlagevermögen ab, so dass diese Gelder zukünftig nicht für die laufenden Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist für die kommenden Jahre die Aufnahme von Investitionskrediten geplant.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Definition:

Diese Kennzahl zeigt an, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird.

Interpretation:

Die Kennzahl zeigt an, wie viel Prozent des Gesamtvermögens der Kommune mit kurzfristigem Fremdkapital finanziert ist.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Hierunter fallen z.B. Liquiditätskredite, Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, erhaltene Anzahlungen und Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung. Da Fehlbeträge i. d. R. über Liquiditätskredite finanziert werden, kann die Kennzahl einen Hinweis darauf geben, wie stark sich die Fehlbeträge der Kommune auf die Finanzlage auswirken. Je niedriger die kurzfristige Verbindlichkeitsquote ist, desto größer ist grundsätzlich die wirtschaftliche Stabilität der Kommune.

Die kurzfristige Verbindlichkeitsquote beträgt bei der Stadt Lüdinghausen 2,5 % (Vorjahr 3,3 %) und sagt aus, dass 2,5 % des Gesamtvermögens mit kurzfristigem Fremdkapital finanziert sind. Diese Kennzahl ist mittelfristig gesunken, da die Stadt Lüdinghausen u. a. Mittel aus den Investitionspauschalen für ihre Investitionen verwendet hat.

Zinslastquote

Definition:

Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bestehen.

Interpretation:

Die Finanzaufwendungen (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen) werden im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung mit den Finanzerträgen verrechnet und bilden das Finanzergebnis. Dieses kann einen entscheidenden Einfluss auf das Jahresergebnis der Kommune haben. Die Zinslastquote gibt das Verhältnis von zu leistenden Finanzaufwendungen zum gesamten ordentlichen Aufwand wieder. Sie zeigt die anteilige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen. Zu beachten ist, dass nicht nur eine steigende Verschuldung der Kommune zu einem Anstieg der Zinslastquote führen kann, sondern auch der Anstieg des Zinsniveaus.

Die Zinslastquote beträgt für die Stadt Lüdinghausen 0,1 % (Vorjahr 0,1 %) und sagt aus, dass die Belastungen durch Zinsaufwendungen niedrig sind. Hier spiegelt sich das stetige Bemühen der Stadt Lüdinghausen um den Schuldenabbau wieder. Aufgrund eingeplanter zukünftiger Kreditaufnahmen bei momentan steigendem Zinsniveau wird die gegenwärtig historisch günstige Zinslastquote künftig wieder ansteigen.

Netto-Steuerquote

Definition:

Die Netto-Steuerquote gibt an, wie groß der Anteil der gemeindlichen Steuererträge an den gesamten ordentlichen Erträgen des betrachteten Jahres ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer in Abzug zu bringen.

Interpretation:

Diese Kennzahl ist ein Indiz für die eigene (originäre) Finanzkraft der Kommune, die sich im Wesentlichen aus den kommunalen Steuererträgen ergibt.

Ist die Nettosteuerquote hoch, ist sie ein Indiz dafür, dass die betrachtete Kommune über eine gute Steuerkraft verfügt. Allerdings trifft die Kennzahl aufgrund ihrer reinen Ertragsbetrachtung keine Aussage darüber, inwieweit diese Erträge in der Lage sind, die Aufwendungen zu decken und ob nicht trotz relativ hoher Nettosteuerquote gleichwohl dauerhaft ein strukturelles Defizit zu verzeichnen ist. Zudem müssen auch hier Zeitreihenbetrachtungen erfolgen. Umgekehrt kann aus einer geringen Steuerquote auf einen geringen Anteil der Selbstfinanzierung über Steuern geschlossen werden und damit auf eine vergleichsweise hohe Abhängigkeit von staatlichen Zuwendungen zur Finanzierung kommunaler Aufgaben.

Problematisch ist es, wenn sich als Grund für eine geringe Netto-Steuerquote eine geringe Steuerkraft trotz vergleichsweise hoher örtlicher Steuerhebesätze herausstellt.

Die Netto-Steuerquote beträgt bei der Stadt Lüdinghausen 57,5 % (Vorjahr 58,5 %) und stellt die gemeindlichen Steuererträge den gesamten ordentlichen Aufwendungen gegenüber. Sie besagt, dass sich die Stadt überwiegend aus Steuererträgen finanziert. Zu beachten ist, dass insbesondere das Gewerbesteueraufkommen von Jahr zu Jahr deutlich schwanken kann.

Zuwendungsquote

Definition:

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Interpretation:

Hier sind insbesondere die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von besonderer Bedeutung und nehmen in der Regel den größten Posten unter den Erträgen aus Zuwendungen ein. Ziel des kommunalen Finanzausgleichs, der jährlich im Gemeindefinanzierungsgesetz neu festgelegt wird, ist es, über die Schlüsselzuweisungen die Differenz zwischen Steuerkraft und dem durch die Ausgleichszahl fiktiv bestimmten Finanzbedarf der Kommune bis auf 90 Prozent auszugleichen. Damit sind die Schlüsselzuweisungen umso höher, je geringer die Steuerkraft im Verhältnis zum fiktiven Finanzbedarf ist. Übersteigt die Steuerkraft den fiktiven Finanzbedarf, erhält die Kommune keine Schlüsselzuweisungen.

Die Zuwendungsquote beträgt für die Stadt Lüdinghausen 17,4 % (Vorjahr 23,2 %) und beziffert die Zuwendungen und Leistungen von Dritten für den kommunalen Haushalt.

Personalintensität

Definition:

Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Interpretation:

Steigt oder sinkt die Personalintensität, so ist nicht zwangsläufig eine Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung anzunehmen. Neben einer Veränderung der Aufgabenstruktur, die auch mit Erstattungen von Dritten verbunden sein können, können sich Veränderungen auch auf folgende Zusammenhänge/ Einflussfaktoren zurückführen lassen:

- Ausgliederungen in wirtschaftliche und verwaltungsmäßig selbständige Organisationsformen
- Umfang des Aufgabenspektrums
- Umfang der Fremdvergaben (z.B. Reinigung, Architektenleistungen u. ä.)
- Hohe Personalaufwendungen können z.B. auch eine Folge eines intensiven Personaleinsatzes in Bereichen sein, die Kostenintensiv ausgerichtet sind.

Diese Kennzahl unterstützt die Interpretation der Kennzahlen Sach- und Dienstleistungsintensität und Transferaufwandsquote.

Die Personalintensität der Stadt mit 19,3 % (Vorjahr 19,4 %) an den ordentlichen Aufwendungen ist im Zeitvergleich seit 2020 (22,2 %) auffällig gesunken. Dennoch ist die Personalkostenentwicklung aufmerksam zu beobachten. Denn durch den jüngsten Tarifabschluss wird wieder mit einem Anstieg der Personalintensität gerechnet.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Definition:

Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen haben. Sie lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Interpretation:

Eine Aussagekraft – insbesondere hinsichtlich evtl. vorhandener Konsolidierungspotenziale – sowohl im Vergleich als auch im Zeitreihenvergleich der Kommune entfaltet diese Kennzahl erst dann, wenn die Höhe sämtlicher Einflussfaktoren in die Betrachtung einbezogen werden.

Eine hohe Sach- und Dienstleistungsintensität kann z. B. auf hohe Energiekosten oder überproportional hohe Unterhaltungsaufwendungen hindeuten. Andererseits kann eine hohe Sach- und Dienstleistungsintensität auch ein Zeichen für relativ geringen Personalkosten oder vergleichsweise geringe Abschreibungen sein.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität zeigt den Anteil der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter an den ordentlichen Aufwendungen. Dieser Anteil liegt momentan bei 19,1 % (Vorjahr 20,6 %). Durch die steigenden Energiekosten und durch die allgemeine Preisentwicklung wird in Zukunft die Kennzahl weiter ansteigen.

Transferaufwandsquote

Definition:

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

Interpretation:

Die Kennzahl gibt prozentual den Anteil wieder, in welchem Umfang die gesamten ordentlichen Aufwendungen durch Transferaufwendungen bedingt sind.

Die Kennzahl ist erst durch einen Vergleich mit Kennzahlen anderer (vergleichbarer) Kommunen interpretationsfähig. Für einen aussagekräftigen Vergleich ist zu beachten, dass die Höhe der Transferaufwandsquote erheblich von der Organisation und der Aufgabenstruktur abhängt.

Sie setzt sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Aufwandsfaktoren zusammen, die sachlich nicht unmittelbar zusammenhängen und nur teilweise beeinflussbar, zum überwiegenden Teil jedoch faktisch oder rechtlich bedingt sind.

Diese sind insbesondere:

- Zuwendungen (Freiwillige Zuschüsse Vereine etc., Verlustabdeckungen, Zuschüsse an Beteiligungen etc.)
- Sozialtransferaufwendungen
- Steuerbeteiligungen (Gewerbesteuerumlage etc.)
- Allgemeine Umlagen (Kreisumlage)

Die Transferaufwandsquote spiegelt mit 41,0 % (Vorjahr 41,6 %) den hohen Stand bei Sozialleistungen und insbesondere der Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung Jugendamt wider.

4. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht zum Jahresabschluss sind gemäß § 49 Satz 6 KomHVO NRW die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Lüdinghausen darzustellen.

Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Entwicklung der Stadt Lüdinghausen wird erheblich beeinflusst von wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in Deutschland und weltweit. Zu nennen ist hier weiterhin insbesondere der Ukraine-Konflikt mit seinen weitreichenden und vielfältigen politischen und ökonomischen Folgen. Die Unterbringung geflüchteter Menschen, eine hohe Inflationsrate, außerordentliche Baukosten- und Energiekostensteigerungen, die Umsetzung von Klimaschutzziele, Verkehrswende, Digitalisierung oder Fachkräftemangel sind weitere Themen, die finanzielle Auswirkungen auf Lüdinghausen haben und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung darüber hinaus enorm fordern.

Klimaschutz

Insbesondere mit ihren kommunalen Infrastruktureinrichtungen wie Schulen, Verwaltungsgebäuden oder Kindergärten kann die Stadt Lüdinghausen einen Beitrag zur Dekarbonisierung und damit zur Umsetzung von Klimaschutzziele leisten. Weitere Chancen ergeben sich im Zusammenhang mit der Bauleitplanung für Windkraft oder Freiflächen-Photovoltaik, sowie der klimagerechten Entwicklung von Wohn- und Gewerbegebieten. Verbunden sein wird diese Entwicklung mit hohen Investitionskosten (Gebäudesanierung, Umstellung auf nicht-fossile Heizungssysteme). An dieser Stelle ist die Stadt Lüdinghausen auf Förderprogrammen angewiesen, um die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht zu gefährden.

Finanzausgleich und Kreisumlagen

Der kommunale Finanzausgleich wird jährlich durch das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG NRW) konkretisiert. Ebenso erfolgen jährlich die Festsetzungen für die allgemeine Kreisumlage sowie die Jugendamtsumlage. Die Haushaltslage der Stadt Lüdinghausen wird maßgeblich von diesen Regelungen bestimmt. Mit Blick in die Zukunft ergeben sich dabei zunehmende Risiken. So ist davon auszugehen, dass sich die erheblichen Mehrbelastungen bei der Jugendamtsumlage der letzten Jahre weiter fortsetzen werden. Angesichts steigender Belastungen des Kreishaushaltes sowie der Entwicklung der Landschaftsumlage ist auch von einer weiteren Anhebung der Kreisumlage auszugehen. Die Einnahmen aus dem GFG NRW sind u. a. von der Grunddotierung des Finanzausgleichs, den eigenen Steuereinnahmen sowie den fiktiven Hebesätzen abhängig. Die Ankündigung der Landesregierung, die sog. „Altschuldenlösung“ über das GFG NRW zu regeln würde eine dauerhafte Verschlechterung der Einnahmesituation der Stadt Lüdinghausen bedeuten. Ebenso ist auf die zuletzt deutlich gestiegene Krankenhausumlage zu verweisen. Hier sind in der Zukunft weitere Belastungen zu befürchten.

Investitionsprogramm der Stadt Lüdinghausen

Im Rahmen eines außergewöhnlichen Investitionsprogramms erneuert und erweitert die Stadt Lüdinghausen seit Jahren wesentliche Bereiche ihrer öffentlichen Infrastruktur. Mit dem Umbau und der Sanierung der Sekundarschule sowie der Sanierung der Ludgerigrundschule einschl. Schulhofneugestaltung befinden sich weiterhin zwei große Schulbauprojekte in der Umsetzung. Zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich sind weitere Baumaßnahmen an der Ostwallgrundschule und der Mariengrundschule geplant und werden ab 2025 erhebliche finanzielle Mittel binden. Außerdem verursacht die Umstellung von G8 auf G9 Investitionsbedarf am St. Antonius-Gymnasium.

Ebenso verlangt das Maßnahmenpaket des ISEK mittelfristig noch erhebliche Mittel u. a. für die Neugestaltung der Kleinen Münsterstr., der Mühlenstr. (Kirchstr. – Ostwall) sowie den Park der Generationen. Mit dem Neubau des Umkleidegebäudes am Stadion Lüdinghausen wurde begonnen. Die Machbarkeitsstudie „Feuerwache Seppenrade“ stellt im Bereich des Brandschutzes ebenso hohen Investitionsbedarf fest.

Chancen und Risiken, die sich aus der Sanierung der Burg Wolfsberg ergeben, können noch nicht seriös eingeschätzt werden. Hier ist zunächst ein Nutzungskonzept zu erarbeiten, das auch die langfristigen finanziellen Auswirkungen im Blick haben muss.

Mit dem anspruchsvollen Investitionsprogramm nutzt die Stadt Lüdinghausen die Chance, sich in allen kommunalen Gestaltungsbereichen zukunftsfähig aufzustellen. Gleichzeitig sind damit erhebliche Risiken verbunden. Erhebliche Kostensteigerungen, gestörte Bauabläufe sowie die Auslastung interner und externer Planungskapazitäten sind hier zu nennen. Förderprogramme sind, soweit wie möglich, zur Finanzierung der Investitionen zu nutzen. Auf die Aufnahme von Investitionskrediten sollte so lange wie möglich verzichtet werden.

Mit dem Investitions- und Maßnahmenplan 2030 verfügt die Stadt Lüdinghausen über ein freiwilliges Steuerungsinstrument, mit dem Maßnahmen priorisiert werden können.

Stadtentwicklung/Wohngebiete

Mit den Wohngebieten „Eickholter Busch“ und „Hinterm Hagen/Hesselmanngraben“ sind im Jahr 2023 weitere Wohnbaugebiete erschlossen und inzwischen vermarktet worden. Weitere (Baumschulenweg, Nottengartenweg, Schillerstraße, Leversumer Straße) befinden sich in der Entwicklung. Soweit es sich um städtische Grundstücke handelt, leisten Erträge aus Grundstücksverkäufen einen Beitrag zum Haushaltsausgleich. Gleichzeitig ist im Blick zu behalten, dass steigende Einwohnerzahlen mit finanziell bedeutsamen Anpassungen bei der öffentlichen Infrastruktur (Schule, Kindergärten etc.) verbunden sind.

Eigene Steuereinnahmen

Gewerbesteuer, Anteil an der Einkommensteuer und die Umsatzsteuerbeteiligung bestimmen wesentlich die Ertragssituation der Stadt Lüdinghausen. Insbesondere die überraschend positive Entwicklung bei der Gewerbesteuer hat in den letzten Jahren zu Überschüssen im Haushalt beigetragen. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass bei den genannten Steuereinnahmen hohe finanzielle Risiken bestehen, da sie erheblichen konjunkturellen Schwankungen unterliegen. Nach der Steuerschätzung von Mai 2024 kann für die nächsten Jahre nur noch ein niedriges Erwartungsniveau zugrunde gelegt werden. Bei der grundsätzlich konjunkturunabhängigen und planbaren Grundsteuer besteht durch die 2025 umzusetzende Grundsteuerreform ein neuer Unsicherheitsfaktor.

Städtische Beteiligungen/Bürgschaften

Über die städtische Netzgesellschaft ist die Stadt Lüdinghausen an der Münsterland Netzbeteiligungsgesellschaft mbH & Co.KG (MNBG) beteiligt. Zugunsten dieser bestand Ende 2022 eine Bürgschaftsverpflichtung in Höhe von ca. 5,25 Mio. €. Das Risiko einer Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaftsverpflichtung wird aktuell nicht gesehen. Es kann jedoch grundsätzlich dann zum Tragen kommen, wenn in der MNBG langfristig keine auskömmlichen Beteiligungserlöse erzielt werden.

Mit der möglichen Gründung einer städtischen Beteiligungsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien – Mittel sind im Haushalt 2024 vorgesehen – könnte ein weiteres wirtschaftliches Tätigkeitsfeld entstehen, mit dem Chancen wie Risiken verbunden wären.

Neubau Hallenbad

Mit der getroffenen Grundsatzentscheidung zum Neubau eines Hallenbades in Lüdinghausen sind langfristig finanzielle Verpflichtungen verbunden. Auch wenn die Investition wirtschaftlich in der Bad GmbH umgesetzt wird, so werden sich im Rahmen der Verlustabdeckung finanzielle Verpflichtungen für den Haushalt der Stadt Lüdinghausen ergeben.

Entwicklung der Liquidität

Die Entwicklung der liquiden Mittel für das Haushaltsjahr 2023 ist der Finanzrechnung 2023 zu entnehmen (vgl. Anlage 3 zum Jahresabschluss).

Die liquiden Mittel sind erheblichen Schwankungen unterworfen. Innerhalb eines Haushaltsjahres kann es aus unterschiedlichen Gründen zu höheren Kassenbeständen, als auch zu Zahlungseingüssen kommen. In solchen Fällen ist sichergestellt, dass entsprechende Kassenkredite aufgenommen werden können, da die Stadt Lüdinghausen kreditwürdig ist. Es ist wie im Vorjahr davon auszugehen, dass die Stadt Lüdinghausen ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Positiv ist, dass für vorhandene Liquidität wieder Zinserträge erzielt werden können. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für künftig aufzunehmende Investitions- bzw. Liquiditätskredite ein deutlich gestiegenes Zinsniveau zu berücksichtigen ist. Ziel sollte es daher sein, eine Neuverschuldung so gering wie möglich zu halten.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die finanzielle Entwicklung der Stadt Lüdinghausen mit vielfältigen Unsicherheiten verbunden ist. Positiv ist hervorzuheben, dass die Auswirkungen der jüngsten Krisen (Corona, Ukraine-Krieg) und Herausforderungen nicht zu einem Einbruch der finanziellen Leistungsfähigkeit geführt haben. Vielmehr konnte der Schuldenstand weiter reduziert und positive Jahresabschlüsse erzielt werden. Die im Haushalt 2024 und der Finanzplanung ausgewiesenen erheblichen Defizite in der Ergebnisplanung sowie die rechnerisch dargestellten Liquiditätskredite machen jedoch deutlich, dass sich der Konsolidierungsdruck deutlich verstärkt. Mehr als in der Vergangenheit sind zusätzliche Aufwendungen und neue Investitionen unter den Vorbehalt der Finanzierbarkeit zu stellen.

Lüdinghausen, 19. Juli 2024

Ansgar Mertens
Bürgermeister

Armin Heitkamp
Kämmerer

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Fünfjahresübersicht

		2023	2022	2021	2020	2019
Kennzahlen zur Ertragslage						
Ordentliches Ergebnis	T€	1.085	104	4.479	1.618	2.883
Finanzergebnis	T€	1.513	841	1.112	1.042	924
Bilanzsumme laut Vermögenslage	T€	272.841	268.690	264.706	255.349	249.585
Anlagenintensität	%	93,8	92,9	92,7	92,2	91,0
Infrastrukturquote	%	30,7	31,40	32,6	32,1	32,4
Eigenkapitalquote	%	35,2	34,5	34,6	33,6	33,2
Eigenkapitalquote II	%	83,7	82,3	82,6	80,6	80,1
Liquiditätsgrad I	%	79,8	73,6	89,8	87,8	125,3
Liquiditätsgrad II	%	106,9	97,5	125,4	124,1	139,3
Liquiditätsgrad III	%	114,0	112,6	130,3	134,9	146,6

Nachfolgend wird der Jahresabschluss nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert.

2. Ertragslage

Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse des Haushaltsjahres 2023 dargestellt, analysiert und den Vorjahreswerten gegenübergestellt. Dabei werden die einzelnen Posten zur Summe der ordentlichen Erträge ins Verhältnis gesetzt, um ihren prozentualen Anteil an den Erträgen der Stadt abzubilden.

Gemäß der als Anlage beigefügten Ergebnisrechnung schließt das Haushaltsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss von T€ 2.904 (Vorjahr: Jahresüberschuss T€ 1.103) ab. Das Ergebnis setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

In der nachfolgenden Aufstellung sind die einzelnen Aufwands- und Ertragsposten aufgegliedert und erläutert:

	2 0 2 3		2 0 2 2		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	41.313	58,3	39.898	59,4	1.415	+ 3,5
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.316	17,4	15.549	23,2	- 3.233	- 20,8
Sonstige Transferleistungen	83	0,1	65	0,1	18	+ 27,7
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.138	8,7	5.097	7,6	1.041	+ 20,4
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.228	1,7	1.117	1,7	111	+ 9,9
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.077	2,9	1.925	2,9	152	+ 7,9
Sonstige ordentliche Erträge	7.712	10,9	3.452	5,1	4.260	> 100,0
Aktiviertete Eigenleistungen	15	0,0	28	0,0	- 13	- 46,4
Ordentliche Erträge	70.881	100,0	67.130	100,0	3.751	+ 5,6
Personalaufwand	13.484	19,0	13.019	19,4	465	+ 3,6
Versorgungsaufwendungen	1.814	2,6	1.257	1,9	557	+ 44,3
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	13.329	18,8	13.817	20,6	- 488	- 3,5
Abschreibungen	7.321	10,3	7.088	10,6	233	+ 3,3
Transferaufwendungen	28.636	40,4	27.866	41,5	770	+ 2,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.212	7,4	3.979	5,9	1.233	+ 31,0
Ordentliche Aufwendungen	69.796	98,5	67.026	99,8	2.770	+ 4,1
Ordentliches Ergebnis	1.085	1,5	104	0,2	981	> 100,0
Finanzergebnis	1.513		841		672	
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.599		945		1.654	
Außerordentliches Ergebnis	306		158		148	
Jahresergebnis	2.904		1.103		1.801	

Im Berichtsjahr ist ein Jahresüberschuss von T€ 2.904 zu verzeichnen. Das Ergebnis liegt damit um T€ 1.801 über dem Ergebnis des Vorjahres.

Bezogen auf die ordentlichen Erträge (100,0 %) wurden ordentliche Aufwendungen in Höhe von 98,5 % (Vorjahr: 99,8 %) getätigt.

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
<u>Realsteuern gemäß § 3 Abs. 2 AO</u>			
Gewerbesteuer	18.296	17.341	955
Grundsteuer B	3.984	4.008	– 24
Grundsteuer A	301	312	– 11
	22.581	21.661	920
<u>Gemeinschaftssteuern</u>			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14.532	14.400	132
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.093	2.060	33
	16.625	16.460	165
<u>Steuerähnliche Erträge</u>			
Hundesteuer	164	164	0
Vergnügungssteuer	211	174	37
Zweitwohnsitzsteuer	48	36	12
	423	374	49
<u>Ausgleichsleistungen</u>			
Kompensationsleistungen	1.684	1.403	281
	41.313	39.898	1.415

Die Gewerbesteuer ist eine auf den Ertrag eines Gewerbebetriebes bezogene Steuer, die den Gemeinden zusteht. Allerdings ist über die Gewerbesteuerumlage aufgrund des Gewerbesteuergesetzes ein Teil davon an Bund und Länder abzuführen. Der Posten Gewerbesteuer enthält sowohl die Veranlagungen der Vorjahre als auch die Vorauszahlungen für das laufende Jahr. Der Steuersatz von 460 % wurde beibehalten.

Im Berichtsjahr ist die Gewerbesteuer im Vergleich zum Vorjahr um T€ 955 angestiegen. Der Anstieg begründet sich im Wesentlichen durch erhöhte Veranlagungen für Vorjahre.

Die Entwicklung der Gemeinschaftssteuern ist geringfügig angestiegen. Der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer hat sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 166 erhöht.

Bei den von den Grundbesitzern abzuführenden Grundsteuern A (Land- und Forstwirtschaft) bzw. B (sonstige Grundstücke) wurden insgesamt T€ 4.285 (Vorjahr: T€ 4.320) vereinnahmt. Die Steuersätze betragen hier unverändert zum Vorjahr 260 % bei der Grundsteuer A und 460 % bei der Grundsteuer B.

Des Weiteren flossen der Stadt Erträge aus **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** zu. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen um T€ 3.233 gesunken und weisen einen Bestand in Höhe von T€ 12.316 aus.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhielt die Stadt im Haushaltsjahr 2023 Schlüsselzuweisungen in Höhe von T€ 1.783 (Vorjahr: T€ 5.495).

Die Zuweisungen für laufende Zwecke haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 683 erhöht. Dies ist vor allem auf die gestiegenen Zuweisungen aufgrund der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aufgrund der Ukraine Krise zurückzuführen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen erfolgten mit T€ 3.261 (Vorjahr: T€ 3.250) in Höhe der auf die bezuschussten und geförderten Anlagegüter entfallenden anteiligen Abschreibungen. Diese Erträge dienen lediglich zur Kompensation von Abschreibungen. Diesen Erträgen stehen keine Zahlungsmittelzuflüsse, d.h. keine Einzahlungen gegenüber.

Die öffentlich- und privatrechtlichen **Leistungsentgelte** beinhalten:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
<u>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</u>			
Abfallgebühren	2.214	1.750	464
Teilnehmergebühren Musikschule	460	429	31
Grabnutzungs- und Bestattungsgebühren	492	355	137
Parkraumbewirtschaftung	141	212	– 71
Wasserverbandgebühren	176	160	16
Übrige	1.492	1.050	442
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.163	1.141	22
	6.138	5.097	1.041
<u>Privatrechtliche Leistungsentgelte</u>			
Teilnehmergebühren VHS	289	264	25
Mieten und Pachten	333	298	35
Eintrittsgelder	39	24	15
Erträge aus Verkauf	46	70	– 24
Erträge Duales System	97	100	– 3
Übrige	424	361	63
	1.228	1.117	111
	7.366	6.214	1.152

Der Anstieg der übrigen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte ist im Wesentlichen auf gestiegene Benutzungsgebühren und Elternbeiträge für die offene Ganztagschule zurückzuführen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten betreffen anteilige Abschreibungen aus dem mit Beiträgen finanzierten Infrastrukturvermögen.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Lohnkostenerstattungen SGB II	1.069	851	218
Sach- und Personalkosten Abwasserwerk	321	346	– 25
VHS und Musikschule	340	355	– 15
Studienfahrten	54	12	42
Übrige Erstattungen	293	361	– 68
	<u>2.077</u>	<u>1.925</u>	<u>152</u>

Die Erstattungen vom Abwasserwerk werden für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen (Personalabrechnung, Gebührenerhebung etc.) an die Stadt gezahlt.

Die **sonstigen ordentlichen Erträge** beinhalten:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen	3.957	618	3.339
Konzessionsabgaben	1.307	977	330
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.540	1.062	478
Säumnis- u. Verspätungszuschläge, Mahngebühren, Zinsen	121	94	27
Buß-, Verwargelder, Mahngebühren	81	89	– 8
Erträge Minderung Wertberichtigung Forderungen	6	1	5
Übrige	700	611	89
	<u>7.712</u>	<u>3.452</u>	<u>4.260</u>

Im Berichtsjahr wurden mehr Baugrundstücke veräußert, sodass die Erträge aus dem Verkauf von vermögensgegenständen um T€ 3.339 gestiegen sind.

Der Anstieg der Erträge aus der Auflösung von Rückstellung ist insbesondere auf die gestiegene Auflösung von Instandhaltungsrückstellung zurückzuführen.

Der Anstieg der übrigen sonstigen ordentlichen Erträge resultiert aus der Zinsanpassung und den Anstieg der Erstattungen aus Schadensersatzleistungen.

Der **Personalaufwand** ist im Vergleich zum Vorjahr um T€ 465 auf T€ 13.484 angestiegen. Unter dem Personalaufwand werden Aufwendungen aus Löhnen und Gehältern für tariflich Beschäftigte und Besoldung für Beamte in Höhe von insgesamt T€ 13.726 ausgewiesen. Die Rückgang der Personalarückstellungen wird in Höhe von T€ 242 unter dem Personalaufwand bilanziert. Der Anstieg der Personalaufwendungen resultiert zum einen aus den allgemeinen Tarifsteigerungen und zum anderen aus einer größeren Belegschaft.

Versorgungsaufwendungen in Höhe von T€ 1.814 (Vorjahr: T€ 1.258) entfallen im Wesentlichen auf die Beiträge zu den Versorgungsleistungen für pensionierte Beamte in Höhe von T€ 1.197 (Vorjahr: T€ 1.125).

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** stellen sich wie folgt dar:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Abfallentsorgung	2.438	2.216	222
Unterhaltung/Instandhaltung	4.154	6.030	– 1.876
Schülerbeförderungskosten	1.171	1.080	91
Wasser, Energie, Brennstoffe	1.892	963	929
Bewirtschaftung	959	868	91
Straßenentwässerung	669	611	58
Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	93	121	– 28
Aufwendungen für sonstige Sach- bzw. Dienstleistungen	1.953	1.928	25
	<u>13.329</u>	<u>13.817</u>	<u>– 488</u>

Der Anstieg der Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung resultiert im Wesentlichen aus höheren Aufwendungen für die Instandhaltung von eigenen Gebäuden sowie die gestiegenen Aufwendungen für die Zuführung zu Instandhaltungsrückstellungen.

Die bilanziellen **Abschreibungen** betreffen in Höhe von T€ 7.321 (Vorjahr: T€ 7.088) den Werteverzehr des Anlagevermögens.

Unter den **Transferaufwendungen** werden Leistungen an Dritte erfasst, die von der Stadt gewährt werden, ohne dass daraus ein Anspruch auf eine entsprechende Gegenleistung entsteht. Mit T€ 20.774 ist die Kreisumlage der wesentliche Posten unter den Transferaufwendungen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Transferaufwendungen um T€ 774 angestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf den Anstieg der Kreisumlage zurückzuführen T€ +980.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Honorare für Dozenten	811	650	161
Miete, Pacht, Leasing	1.344	828	516
Steuern, Versicherungsbeiträge, Schadensfälle	401	379	22
Geschäftsaufwendungen	365	328	37
Beiträge zu Verbänden	216	214	2
Abschreibungen auf Forderungen	326	229	97
Personalnebenaufwendungen	144	147	– 3
Anlagenabgänge mit Buchverlust	291	21	270
Zuführung zu Wertberichtigungen	291	186	105
Übrige ordentliche Aufwendungen	1.023	997	26
	<u>5.212</u>	<u>3.979</u>	<u>1.233</u>

Das **Finanzergebnis** beinhaltet Finanzerträge in Höhe von T€ 1.578 sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von T€ 65.

Im Berichtsjahr wurden die Gewinnanteile des Abwasserwerkes für 2022 in Höhe von T€ 1.319 ausgeschüttet. Im Vorjahr waren in den Finanzerträgen die Gewinnanteile für 2021 in Höhe von T€ 882 enthalten.

Im außerordentlichen Ergebnis werden gemäß § 5 NKF- COVID-19-Ukraine Isolierungsgesetz- NKF – CUIG die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der Covid-19-Pandemie und der Ukrainekrise durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen ausgewiesen, für die in der Bilanz vor dem Anlagevermögen der Posten Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit gebildet wurde.

Unter Berücksichtigung des positiven außerordentlichen Ergebnisses von T€ 306 wird ein Jahresüberschuss von T€ 2.904 ausgewiesen

3. Vermögens- und Finanzlage

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens-, Kapital- und Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2023 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	
Langfristige Aktiva						
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	978	0,4	672	0,3	306	
Anlagevermögen	255.961	93,8	249.605	92,9	6.356	
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.203	0,4	1.277	0,5	- 74	
Privatrechtliche Forderungen	33	0,0	49	0,0	- 16	
Rechnungsabgrenzungsposten	598	0,2	685	0,3	- 87	
	258.773	94,8	252.288	94,0	6.485	
Kurzfristige Aktiva						
Vorräte	864	0,3	2.175	0,8	- 1.311	
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.268	0,9	2.879	1,0	- 611	
Privatrechtliche Forderungen	1.040	0,4	570	0,2	470	
Sonstige Vermögensgegenstände	0	0,0	1	0,0	- 1	
Liquide Mittel	9.750	3,6	10.617	4,0	- 867	
Rechnungsabgrenzungsposten	146	0,0	160	0,0	- 14	
	14.068	5,2	16.402	6,0	- 2.334	
	272.841	100,0	268.690	100,0	4.151	

Kapitalstruktur

	31.12.2023		31.12.2022		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Eigenkapital	95.940	35,2	92.746	34,5	3.194
Sonderposten	132.404	48,5	128.566	47,8	3.838
	228.344	83,7	221.312	82,3	7.032
Langfristige sonstige Passiva					
Rückstellungen	21.298	7,8	21.202	7,9	96
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.430	0,9	2.826	1,1	– 396
Sonstige Verbindlichkeiten	3.313	1,3	3.907	1,5	– 594
Rechnungsabgrenzungsposten	5.239	1,9	5.018	1,9	221
	32.280	11,9	32.953	12,4	– 673
	260.624	95,6	254.265	94,7	6.359
Kurzfristige Passiva					
Rückstellungen	5.202	1,9	5.429	2,1	– 227
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	396	0,1	400	0,1	– 4
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.346	0,5	2.132	0,8	– 786
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	200	0,1	68	0,0	132
Sonstige Verbindlichkeiten	1.694	0,6	1.837	0,6	– 143
Erhaltene Anzahlungen	3.108	1,1	4.322	1,6	– 1.214
Rechnungsabgrenzungsposten	271	0,1	237	0,1	34
	12.217	4,4	14.425	5,3	– 2.208
	272.841	100,0	268.690	100,0	4.151

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Als kurzfristige Aktiva und Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert; langfristige Aktiva und Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe sowie eine Rückbauverpflichtung wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden anhand der Tilgungspläne in kurz- bzw. langfristige Verbindlichkeiten unterschieden. Die erhaltenen Anzahlungen werden grundsätzlich als kurzfristig angesehen. Die in der aktiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesenen aktivierbaren Zuwendungen werden entsprechend der jeweiligen Vertragsdauer dem kurz- bzw. dem langfristigen Vermögen zugeordnet. Bei der Aufteilung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens werden die vereinnahmten Grabnutzungsentgelte vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet. Die übrigen passiven Rechnungsabgrenzungsposten werden als kurzfristig definiert.

Die Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit beinhalten die Bilanzierungshilfe gemäß § 5 NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz-NKF-CUIG. Im Berichtsjahr sind Mehraufwendungen in Höhe von T€ 305 durch die Folgen der Ukraine Krise sowie der Covid-19-Pandemie entstanden, die der Bilanzierungshilfe zugeführt wurden.

Das **Anlagevermögen** hat sich im Berichtsjahr insgesamt um T€ 6.355 erhöht.

Die Sachanlagen entwickelten sich insgesamt wie folgt:

	T€	T€
Stand am 01.01.2023		236.413
+ Zugänge	13.957	
+ Zuschreibungen	0	
+ Umbuchungen von Anlagen im Bau	3.111	17.068
		253.481
– Abgänge	373	
– Abschreibungen	7.298	
– Umbuchungen von Anlagen im Bau	3.111	10.782
Stand am 31.12.2023		242.699

Die Zugänge entfallen im Wesentlichen mit T€ 9.265 auf die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau sowie mit T€ 980 auf die Schulen und mit T€ 842 auf sonstige unbebaute Grundstücke.

Die weitgehend mit dem Anlagevermögen in Zusammenhang stehenden **Sonderposten** gliedern sich wie folgt:

Die Sonderposten mit investivem Charakter, das sind die Sonderposten aus Beiträgen und aus Zuwendungen sowie die sonstigen Sonderposten, werden in Höhe der anteiligen prozentualen Förderung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ausgewiesen. Diese Sonderposten werden in Höhe der anteiligen Abschreibungen auf die geförderten Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Hierdurch werden die anteiligen Abschreibungen ergebnismäßig neutralisiert. Nur die darüberhinausgehenden, nicht geförderten Abschreibungen belasten damit die Jahresergebnisse.

Aus dem Vergleich der Sonderposten mit investivem Charakter und dem Sachanlagevermögen zuzüglich der immateriellen Vermögensgegenstände ergibt sich eine Fördermittelquote von 54,3 % (Vorjahr: 54,4 %). In dieser Höhe sind die Vermögensgegenstände im Anlagevermögen mit Zuschüssen Dritter finanziert worden.

Der Sonderposten für Gebührenausschleich entspricht den Überschüssen der Gebührenhaushalte Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, und Friedhof. Gemäß § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind diese Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Gebührenhaushalte, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW in den folgenden vier Jahren ausgeglichen werden müssen, am Ende eines Kalkulationszeitraumes als Sonderposten für den Gebührenausschleich anzusetzen.

Die Finanzanlagen entfallen auf:

Die Anteile an verbundenen Unternehmen betreffen unverändert:

	A n t e i l	
	T€	%
Netzgesellschaft der Stadt Lüdinghausen GmbH	139	100,0
Badgesellschaft Lüdinghausen mbH	942	100,0
	<u>1.081</u>	

Unter dem Sondervermögen wird der Eigenbetrieb Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ausgewiesen.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens betreffen im Wesentlichen die Fondsanteile der Stadt an der wvk Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Münster.

Von dem gesamten Forderungsbestand in Höhe von T€ 4.544 (Vorjahr: T€ 4.775) wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von T€ 1.306 (Vorjahr: T€ 1.158) abgesetzt.

Die Veränderung der **liquiden Mittel** ist aus der als Anlage beigefügten Finanzrechnung ersichtlich.

Als aktiver **Rechnungsabgrenzungsposten** werden im Wesentlichen mit T€ 119 (Vorjahr: T€ 113) die im Voraus gezahlten Beamtengehälter für Januar 2024 sowie investive Zuschüsse in Höhe von T€ 580 (Vorjahr: T€ 685) ausgewiesen.

Das **Eigenkapital** der Stadt Lüdinghausen erhöhte sich um den Jahresüberschuss in Höhe von T€ 2.904 und aufgrund des positiven Verrechnungssaldos nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW in Höhe von T€ 289 um insgesamt T€ 3.194. Die Eigenkapitalquote I beläuft sich im Berichtsjahr auf 35,2 % (Vorjahr: 34,5 %).

Die **Rückstellung** sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 130 auf T€ 26.500 gestiegen.

Der wesentliche Posten der Rückstellung sind die Pensionsrückstellungen. Diese beinhalten sowohl die Rückstellungen für Pensionen (T€ 16.287) als auch die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen (T€ 4.970). Die Pensionsrückstellungen werden in voller Höhe als langfristig angesehen.

Die Instandhaltungsrückstellungen sind um T€ 641 auf T€ 2.243 gesunken.

Der Anstieg der sonstigen Rückstellungen in Höhe von T€ 426 ist insbesondere auf den Anstieg der Rückstellung für die Nachzahlung der Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt T€ 784 für das Jahr 2023 zurückzuführen

Eine weitergehende Aufteilung befindet sich im Anhang.

Die **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** verringerten um T€ 400 auf T€ 2.826. Die Veränderung ist auf die planmäßige Tilgung zurückzuführen.

Unter den **erhaltenen Anzahlungen** werden ausgewiesen:

	31.12.2023 T€	31.12.2022 T€
Investitionspauschale	923	1.538
Stellplatzabläse	0	360
Sportpauschale	392	0
Naturschutzausgleichbeiträge	151	151
Feuerschutzpauschale	229	111
Übrige	1.413	2.162
	<u>3.108</u>	<u>4.322</u>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betreffen mit T€ 3.849 (Vorjahr: T€ 4.433) im Wesentlichen die Schuldübernahmeverpflichtung gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg.

Als passiver **Rechnungsabgrenzungsposten** werden im Wesentlichen mit T€ 5.239 (Vorjahr: T€ 5.018) die im Voraus vereinnahmten Friedhofsgebühren ausgewiesen.

Liquiditätsverhältnisse

Der Untersuchung der Liquiditätsverhältnisse liegt der Gedanke zugrunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2023 T€	31.12.2022 T€
Liquide Mittel	9.750	10.617
<u>Abzüglich</u>		
Kurzfristiges Fremdkapital	12.217	14.425
Liquidität I	– 2.467	– 3.808
<u>Zuzüglich</u>		
Kurzfristige Forderungen	3.308	3.450
Liquidität II	841	– 358
<u>Zuzüglich</u>		
Vorräte	864	2.175
Liquidität III	1.705	1.817
Veränderung des Liquiditätssaldos	– 112	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres eine Überdeckung in Höhe von T€ 1.705 aus.

Die Liquiditätsgrade I bis III stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2023	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020	31.12.2019
Liquiditätsgrad I in %	79,8	73,6	89,8	87,8	125,3
Liquiditätsgrad II in %	106,9	97,5	125,4	124,1	139,3
Liquiditätsgrad III in %	114,0	112,6	130,3	134,9	146,6

Der Liquiditätsgrad I zeigt, in welcher Höhe an einem bestimmten Stichtag das gesamte kurzfristige Fremdkapital mit den vorhandenen liquiden Mitteln bezahlt werden kann. Hier zeigt sich, dass die liquiden Mittel ohne Hinzunahme der kurzfristigen Forderungen und Vorräte zu 79,8 % das kurzfristige Fremdkapital abdecken.

Analyse der Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (direkte Methode einer Kapitalflussrechnung) werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit dargestellt.

Anhand der Finanzrechnung, die diesem Bericht im Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist, werden die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen aufgezeigt.

Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

	2023 T€	2022 T€
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	746	5.913
Saldo aus der Investitionstätigkeit	– 1.513	– 6.200
Finanzmittelüberschuss	– 767	– 287
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	– 324	– 338
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	– 1.091	– 625
Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.617	11.374
Bestand an fremden Finanzmitteln	224	– 132
Liquide Mittel	9.750	10.617

Aus der Finanzrechnung wird deutlich, dass der positive Saldo aus der Verwaltungstätigkeit (T€ 746) den negativen Saldo aus der Investitionstätigkeit (T€ 1.513) nicht überstieg. Nach Berücksichtigung des negativen Saldos der Finanzierungstätigkeit (T€ 324) zeigt sich, dass der Geldmittelbestand gesunken ist.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Vertreter der Gemeinde zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung der Gemeinde durch die zuständigen Vertreter zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Vertreter der Gemeinde zur gemeinde-internen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Vertreter der Gemeinde zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.